

Aktz.: 61 26 HM 97

**"Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"**

**I. Vermerk**

**über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**A) Formalien**

Dauer des Anhörverfahrens: **09.01.2017 - 13.02.2017**

Anzahl der beteiligten TÖB: **53**

Anzahl der Antworten von TÖB: **28**

---

Koordinierungstermin mit TÖB: *-nicht erforderlich-*

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10-Hauptamt, Frauenbüro
- 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
- 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation sowie Partnerschaftliche Baulandbereitstellung
- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz
- Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbh
- Handwerkskammer Rheinhessen
- Industrie- und Handelskammer Rheinhessen
- Landesbetrieb Mobilität Worms
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/ Münchfeld

## B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

### 1. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 02.02.2017 -

- Löschwasserversorgung:  
Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung seien Löschwasserentnahmestellen von mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) in einer Entfernung von mindestens 160 Meter (Schlauchverlegelänge) zu jedem Gebäude einzurichten. Die Löschwasserentnahmestellen seien so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.
- Flächen für die Feuerwehr:  
Sofern der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen soll, müssten insbesondere § 7 LBauO sowie das Merkblatt "Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz" beachtet werden.
- Erreichbarkeit:  
Die Entfernung der Gebäude von der nächstmöglichen Verkehrsfläche, welche mit Feuerwehrfahrzeugen erreicht werden müsse, dürfe höchstens 50 Meter betragen und müsse über ausreichend befestigte Wege führen.

#### Abwägungsergebnis

*Die Anforderungen an die Feuerwehraufstellflächen sowie die Erreichbarkeit von Gebäuden durch Feuerwehrfahrzeuge wurde im Zuge der Planung berücksichtigt. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind im Inneren des Plangebiets geplant. Die abschließende Prüfung der Anforderungen seitens der Feuerwehr erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. In den Bebauungsplanentwurf "H 97" wurden die beiden westlichen und östlichen privaten Erschließungsspannen für die Müllentsorgung, die im Einsatzfall auch von der Feuerwehr zu nutzen sind, als Flächen mit Fahrrecht aufgenommen und entsprechend festgesetzt.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### 2. Dezernat IV

- Schreiben vom 10.02.2017 -

- Die Ausführungen in der Begründung zu "Punkt 14" entsprechen den Belangen der Wohnraumförderung. Die Investoren hätten sich mit Abschluss einer Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an der "Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung" bereit erklärt. Für den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sei ein Gesamtanteil von 20 % gefördertem Wohnungsbau verabredet worden.

#### Abwägungsergebnis

*Der vereinbarte Anteil von 20 % an förderfähigem Wohnraum wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplanentwurf "H 97" ergeben sich hieraus keine Regelungsbedarfe. Der Sachverhalt wurde in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen und ist im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Vertrages zu berücksichtigen.*

- Die Lage der Spielflächen sollte im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Symbol festgesetzt werden, wobei der Nachbarschaftsspielplatz für größere Kinder möglichst im großen Freibereich in der Mitte des Quartiers verortet werden sollte.

#### **Abwägungsergebnis**

*Der geforderte Quartiersspielplatz wurde als zeichnerische Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf "H 97" im Bereich des großen zentralen Freibereiches des Plangebiets aufgenommen. Die Größe des festgesetzten Quartiersspielplatzes wurde mit dem Dezernat abgestimmt.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### **3. 61.1-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen**

*- Schreiben vom 20.02.2017 -*

- Es sei eine Objektplanung Verkehrsanlagen gem. HOAI, Leistungsphasen 1-2 (Grundlagenermittlung, Vorplanung) zu erstellen. Zudem sei eine vertiefende Betrachtung der notwendigen Straßenquerschnitte zu den Zufahrten zur Tiefgarage, zu den Wohnflächen sowie zu den Zuwegungen erforderlich.

#### **Abwägungsergebnis**

*Die Objektplanung Verkehrsanlagen wurde erstellt. Im Bebauungsplanentwurf sind entsprechende Festsetzungen im Bereich des Straßenraumes "Jakob-Steffan-Straße"/ Straße "Am Judensand" getroffen worden.*

- Die öffentlichen Stellplätze und die gemäß Rahmenplan geforderten Besucherstellplätze seien nachzuweisen,

#### **Abwägungsergebnis**

*Die erforderlichen 20 öffentlichen Stellplätze wurden als zeichnerische Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf "H 97" entlang der "Jakob-Steffan-Straße"/ Straße "Am Judensand" aufgenommen. Zusätzlich sind im Zuge der Objektplanung Verkehrsanlagen und der damit einhergehenden Umplanung des Knotenpunktes vier weitere öffentlich Stellplätze im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.*

*Die Besucherstellplätze für das geplante Bauvorhaben sind innerhalb der geplanten Tiefgarage im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Hieraus ergibt sich im Bebauungsplanentwurf kein Regelungsbedarf.*

- Es sei zudem eine Neuplanung einer barrierefreien Bushaltestelle sowie einer Querungsmöglichkeit für Fußgänger alternativ zum vorhandenen Fußgängerüberweg zu erstellen.

#### **Abwägungsergebnis**

*Im Rahmend der Objektplanung Verkehrsanlagen wurde die barrierefreie Bushaltestelle berücksichtigt. Die Bushaltestelle auf der südlichen Fahrbahnseite der Jakob-Steffan-Straße kommt innerhalb der im Bebauungsplanentwurf "H 97" festgesetzten öffentlichen Verkehrs-*

*fläche zum Liegen. Die Bushaltestelle am nördlichen Fabrbahnrand ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vorgesehen. Ergänzende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind hierzu nicht erforderlich.*

*Im Zuge der Objektplanung Verkehrsanlagen wurde auch eine Alternative zum vorhanden Fußgängerüberweg in Form einer Einengung (zusammen mit der südlichen Bushaltestelle) mit einer Aufpflasterung eingeplant. Ergänzende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind hierzu ebenfalls nicht erforderlich.*

- Es sei eine verkehrstechnische Untersuchung der Verkehrsmengen im Planungsgebiet zu erstellen. Einzubeziehen seien dabei die verkehrsrelevanten Entwicklungsvorhaben auf dem Hartenberg, die in einer direkten Wechselwirkung zur Verkehrserzeugung/ -abwicklung des Vorhabens "Peter-Jordan-Schule" stünden. Darüber hinaus sei eine Erfassung und Optimierung der Situation des ruhenden Verkehrs sowie des Verkehrsflusses ebenfalls unter Einbeziehung der Wechselwirkungen weiterer absehbarer Verkehrsmengen zum Vorhaben "Peter-Jordan-Schule" durchzuführen.

Die genannten Untersuchungen und Planungsleistungen sowie deren Kostenübernahme sind vom Investor zu beauftragen bzw. zu übernehmen und im Detail mit der Abt. Verkehrswesen abzustimmen.

#### **Abwägungsergebnis**

*Für den zwischen Plangebiet und der Straße "Am Fort Gonsenheim" liegenden Bereich des Stadtteils Hartenberg/ Münchfeld wurde unter Beachtung von zwei weiteren Bauvorhaben im weiteren Umfeld des Plangebiets ("Schützenhaus" und "Oblatenkloster") ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Dieses wurde wie gefordert mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Die Verkehrsuntersuchung wird Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens "H 97". Der Sachverhalt ist in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "H 97" ausführlich dargestellt. Ergänzende Festsetzungen ergeben sich für den Bebauungsplanentwurf "H 97" hieraus nicht.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

#### **4. 67-Grün- und Umweltamt**

*- Schreiben vom 17.02.2017 -*

- **Lärmschutz:** Es sei ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, in dem die Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit den Geräuschen ausgehend von den Freizeitaktivitäten im Hartenbergpark nachgewiesen werde. Zudem sei im Gutachten die Verträglichkeit der Tiefgaragenzufahrt mit der umliegenden sowie der geplanten Wohnbebauung nachzuweisen.

#### **Abwägungsergebnis**

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "H 97" wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, in welchem der in der Stellungnahme genannte Untersuchungsumfang abgearbeitet wurde. Basierend auf den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens wurden im Bebauungsplanentwurf "H 97" entsprechende Festsetzungen getroffen.*

- **Landschaftspflege, Naturschutz und Artenschutz:** Für das Bauleitplanverfahren seien folgende Gutachten erforderlich:

- Artenschutzgutachten, einschließlich Biotopkartierung und Beleuchtungskonzept zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lichtimmissionen,
- Baumgutachten,
- Gutachten zum Naturdenkmal "Vogelschutzgebiet Am Hartenberg" und dem Landschaftsschutzgebiet "Gonsbachtal". Es sei in diesem Zuge die Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Schutzzwecken des Naturdenkmals und des Landschaftsschutzgebiets zu prüfen. Dies müsse auch die Ermittlung der Auswirkungen und Folgenabschätzung im Hinblick auf den langfristigen Erhalt, die Standsicherheit und die Veränderung der Grundwasserverhältnisse enthalten. Umfang und Inhalte der Gutachten seien mit dem Grün- und Umweltamt abzustimmen.

### Abwägungsergebnis

*Das im Zuge des Anhörverfahrens geforderte "Gutachten zum Naturdenkmal Vogelschutzgebiet Am Hartenberg" bzw. zum "Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal" zur Gesamtbewertung der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "H 97" mit den Schutzzwecken des Naturdenkmals und des Landschaftsschutzgebiets wurde in Form einer fachlichen Gesamtbetrachtung unter Heranziehung der vorliegenden Fachgutachten vom Fachamt selbst erstellt. Die Gesamtbetrachtung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "H 97".*

- **Bebauungsplanentwurf:**
  - Es sei zu prüfen, ob im Hinblick auf den Schutz des Naturdenkmals und den Erhalt der Gehölzbestände zum angrenzenden Hartenbergpark im Osten und Nordosten die beiden nördlichen "L-förmigen" Baugrenzen (Haus "A" und Haus "J") in ihrer Lage noch optimiert werden könnten durch Verschieben in Richtung Süden (Haus "A") bzw. in Richtung Westen (Haus "J").
  - Die festgesetzte Umgrenzung für Tiefgaragen sei im Norden zu reduzieren, da gemäß Festlegung im Rahmen der Vorgespräche die Tiefgarage nur bis zu einem Abstand von maximal 10 Meter zum Naturdenkmal zulässig sei. Dies gelte auch für die nördliche Grenze. In Abhängigkeit des Baumgutachtens würden ggf. weitere Anpassungen bezüglich der Festsetzungen der Tiefgaragenabgrenzungen erforderlich werden.
  - Die Absicht, Flächen für Mülltonnenstandplätze festzusetzen, werde begrüßt. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien diese außerhalb jeglicher Gehölzbestände anzulegen. Die im Schreiben vom 16.11.2016 definierten Schutzabstände seien einzuhalten. Die Ergebnisse des Baum- und Artenschutzgutachtens seien zu berücksichtigen und in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt festzulegen.
  - Die zusammengehörigen Gehölzbestände im Westen auf dem Flurstück 25/10, Flur 15, Gemarkung Mainz, könnten gemäß § 3 Abs.1 Landeswaldgesetz als Wald angesprochen werden. Es wird empfohlen, diese Gehölzbestände insgesamt als "Wald" festzusetzen und mit den Schutzgebietsausweisungen "Naturdenkmal Vogelschutzgebiet Am Hartenberg" und Landschaftsschutzgebiet "Gonsbachtal" nachrichtlich zu überlagern, weil die derzeit getroffene Festsetzung den Schutzziele widerspreche.

- Die Festsetzung "öffentliche Grünfläche" und "E 1" sei zu konkretisieren. Mit der Zielsetzung des größtmöglichen Erhalts des Gehölzstreifens und einer wahrnehmbaren Grünzäsur zum Hartenbergpark sei die Anzahl der erforderlichen Wege im Sinne von Querungen sowie deren Lage innerhalb des Gehölzstreifens zeichnerisch und textlich festzusetzen. Die Anzahl der Querungen sollte auf maximal drei Querungen beschränkt werden. Die Ergebnisse des Baum- und Artenschutzgutachtens seien zu berücksichtigen und in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt festzulegen.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche "E 2" sind in den Bereichen des angrenzenden Naturdenkmals zur Erfüllung des Schutzzwecks keine Querungen zuzulassen. Es sei zu prüfen, ob die jetzige Festsetzung mit der Festsetzung "von Bebauung freizuhaltender Fläche" überlagert bzw. kombiniert werden könne. Zum Schutz des Naturdenkmals sind die Erhaltungspflanzungen durch die Pflanzung von Sträuchern im Sinne einer Saumentwicklung zu ergänzen. Im nordöstlichen Bereich sei die Durchwegung auf eine Querungsmöglichkeit zu begrenzen und entsprechend festzusetzen.
- Die festgesetzten Flächen für Stellplätze seien durch Baumpflanzungen zu gliedern. Die Festsetzung müsse entsprechend angepasst werden: *"Je angefangene vier Stellplätze sind mit einem groß- oder mittelkronigem Laubbaum zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 m<sup>2</sup> Größe und mind. 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Die im Bereich der Stellplätze vorhandenen Bäume können angerechnet werden."*
- Die Festsetzung "I.9.2" (Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen) müsse redaktionell gemäß der Stellungnahme überarbeitet werden.
- Die Festsetzung "I.9.6" (Dachbegrünung) müsse redaktionell gemäß der Stellungnahme überarbeitet werden.
- Die Festsetzung "I.9.7" (Tiefgaragenbegrünung) müsse redaktionell gemäß der Stellungnahme überarbeitet werden. Die Mindeststärken der Erdaufschüttungen seien wie folgt zu erhöhen: Rasen (60 cm)/ hochwachsende Sträucher (100 cm)/ großkronige Bäume (150 cm).
- Die Festsetzung "II.3.1" (Einfriedungen) sei zu konkretisieren. Der vorhandene Zaun im Westen zum Naturdenkmal sei dauerhaft zu erhalten. Hiermit könne das Entstehen von Trampelpfaden wirksam verhindert werden.
- Im Begründungsentwurf seien folgende Aspekte abzubilden:
  - o Landschaftsplan mit Konfliktanalyse, Zielen und Maßnahmen
  - o Würdigung als Bestandteil eines Klimafunktionsraumes von sehr hoher Wertigkeit mit sehr hoher Ausgleichswirkung "Parkklima",
  - o Ergebnisse des Gutachtens zum Naturdenkmal und zum Landschaftsschutzgebiet,
  - o Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme des Landschaftsschutzgebiets "Gonsbachtal".

## Abwägungsergebnis

Die Gebäudestellung sowie auch die Gebäudestruktur wurden zwischenzeitlich nochmals abgeändert. Die Abstände der Gebäude zur östlich an das Allgemeine Wohngebiet angrenzenden Grünfläche wurden erweitert.

Die nördliche Ausdehnung der geplanten Tiefgarage wurde zwischenzeitlich reduziert. Der Abstand von 10 Metern zur nördlichen Grenze des Plangebiets wird nunmehr wie auch entlang der westlichen Grenze eingehalten. Ergänzend wurde die "Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist", nach Osten hin mit einer Breite von 6,00 Metern erweitert. Im Gegenzug wurde die Fläche für Pflanzenerhaltung reduziert. Die festgesetzte Baugrenze hält einen Abstand von 3,00 Metern zum nördlichen Grenzverlauf ein.

Die Mülltonnenstandplätze wurden unter Beachtung der Wohn- und Aufenthaltsqualität (Unterbringung in Randlage) sowie der technischen und verkehrsplanerischen Erfordernisse der Müllabholung aber insbesondere unter Beachtung des Grünbestandes sowohl im Quartier selbst als auch im angrenzenden Naturdenkmal zeichnerisch festgesetzt. Jeder einzelne festgesetzte Müllstandort wurde auf der Grundlage des erarbeiteten Baumschutzgutachtens im Plangebiet so positioniert, damit mit der Errichtung und dem Betrieb der Mülltonnenstandplätze keine Schädigungen der Wurzelräume einhergehen.

Entsprechend der fachlichen Stellungnahme wurde die festgesetzte Fläche für Wald nach Süden erweitert. Zudem wurde nachrichtlich das Landschaftsschutzgebiet "Gonsbachtal" in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Die Querungen zwischen Plangebiet und Hartenbergpark durch die öffentliche Grünfläche hindurch wurde reduziert. Zudem wurde die Lage der Querung in Abstimmung mit der Freiraumkonzeption und des Grünbestandes zeichnerisch festgesetzt.

Da die Dimension der Fläche entlang des Naturdenkmals, die von jeglicher Bebauungsfreizuhalten ist, erweitert worden ist, müssten die Querungsmöglichkeiten nunmehr in diesem Bereich ausgeschlossen werden. In Verbindung mit der festgesetzten Erhaltung der vorhandenen Einfriedung zum Naturdenkmal hin ist dies gewährleistet.

Im Zuge der Objektplanung Verkehrsanlagen wurden die geplanten öffentlichen Stellplätze im Bereich der Jakob-Steffan-Straße durch entsprechende Baumpflanzungen gegliedert. Auch wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Anordnung der öffentlichen Stellplätze optimiert, u.a. um einen Bestandsbaum im Bereich der nördlichen Fahrbahnbegrenzung der Jakob-Steffan-Straße zu erhalten. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

Die Festsetzungen "I.9.2" (Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen), "I.9.6" (Dachbegrünung) sowie die Festsetzung "I.9.7" (Tiefgaragenbegrünung) wurden redaktionell gemäß der Stellungnahme überarbeitet.

Die Festsetzung "II.3.1" (Einfriedungen) wurde konkretisiert. Der vorhandene Zaun im Westen zum Naturdenkmal ist dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Hiermit soll das Entstehen von Trampelpfaden vom Plangebiet durch das Naturdenkmal wirksam verhindert werden.

Das Landschaftsschutzgebiet "Gonsbachtal" wurde in den Bebauungsplanentwurf als nachrichtliche Übernahme integriert. Das Schutzziel ist in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausführlich dargestellt.

Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird in Absprache mit dem Fachamt hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten naturschutzfachlichen Themen ergänzt.

Das im Zuge des Anhörverfahrens geforderte "Gutachten zum Naturdenkmal Vogelschutzgebiet Am Hartenberg" bzw. zum "Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal" zur Gesamtbewertung der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "H 97" mit den Schutzzwecken des Naturdenkmals und des Landschaftsschutzgebiets wurde in Form einer fachlichen Gesamtbetrachtung unter Heranziehung der vorliegenden Fachgutachten vom Fachamt selbst erstellt. Die Gesamtbetrachtung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "H 97".

- Bodenschutz/ Altlasten:  
Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwassernutzungen. Es lägen Einträge im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz vor. Bodenverunreinigungen könnten dennoch nicht ausgeschlossen werden, da Gräben ~~und~~ Gänge der ehemaligen Festungsanlagen in mehreren Etappen - zuletzt beim Bau der Schule - mit Böden unbekannter Herkunft aufgefüllt worden seien. Die Altlastensituation sollte daher (im Rahmen einer Baugrunderkundung) untersucht werden.

#### Abwägungsergebnis

Die vorliegende geotechnische Hauptuntersuchung des Büro ITUS GmbH & Co. KG behandelt die umwelttechnischen Aspekte hinsichtlich Bodenschutz und Abfall. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen. Punktuelle Bodenverunreinigungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden, da die Untersuchungen nicht flächendeckend vorgenommen werden können. Das verbleibende Risiko, dass während der Bauarbeiten erhebliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden, wird seitens des Gutachters und des Fachamtes aber als sehr gering eingestuft.

- Radonvorsorge:  
Durch die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung werde eine gegenüber der Vornutzung empfindlichere Vornutzung ausgelöst. Aus diesem Grund werde eine Radonuntersuchung erforderlich.

#### Abwägungsergebnis

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Radongutachten erstellt. Da die im Gutachten empfohlenen Präventivmaßnahmen ohnehin dem Stand der Technik entsprechen und sich mit den Empfehlungen des Baugrundgutachtens (ITUS GmbH & Co. KG) hinsichtlich Gründung und Bauwerksabdichtung decken, sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

- Wasserwirtschaft/ Versickerung:  
Die oberflächennahe Geologie und Hydrogeologie sei aufgrund der ehemaligen Festungsanlagen stark verändert. Dies äußere sich u.a. in einer besonders guten Wasserwegsamkeit entlang der ehemaligen Festungsgräben, Miniergänge und Dränleitungen. In sehr nassen Jahren könne es daher zu punktuellen Was-

seraustritten kommen, in trockenen Jahren dagegen zu einer relativen Austrocknung. Um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden, solle sorgfältig darauf geachtet werden, dass Niederschlagswasser von Wegen, Straßen und Dachflächen nicht mehr als bisher in wasserwegsame unterirdische Gräben und Gänge gelangt. Auf unterirdische Versickerungseinrichtungen (z.B. Rigolen) sei zumindest im Kernbereich der alten Festung zu verzichten. Folgende Untersuchungen seien erforderlich:

- detaillierte Baugrunduntersuchungen ggf. mit Beweissicherung,
- eine an die besondere Untergrundsituation angepasste Entwässerungsplanung.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen müsse zudem der Hinweistext zur Wasserwirtschaft gemäß Textbaustein in der Stellungnahme abgeändert werden.

### Abwägungsergebnis

*Die vorliegende geotechnische Hauptuntersuchung des Büro ITUS GmbH & Co. KG behandelt die umwelttechnischen Aspekte hinsichtlich Bodenschutz und Abfall. Darauf aufbauend wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die Vorgaben des Fachamtes berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept ist in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "H 97" dargestellt. Festsetzungen ergeben sich basierend auf dem Entwässerungskonzept nicht. Der Hinweis im Bebauungsplanentwurf zum Thema "Wasserwirtschaft" wurde reaktionell angepasst.*

- **Klimaschutz/ Energie:**  
Zur Versorgung mit Wärme lägen aktuell keine Detailkenntnisse vor. Für das Verfahren sei ein Energiekonzept erforderlich. Inhalte und Anforderungen an ein Energiekonzept seien bereits mitgeteilt worden. Es wird zudem auf die aktuelle Fassung des Masterplanes 100% Klimaschutz hingewiesen.

### Abwägungsergebnis

*Der Hinweis auf die aktuelle Fassung des Masterplanes 100 % Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Energiekonzeption wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Diese sieht vor, dass im Plangebiet die für die ehemalige Peter-Jordan-Schule zum Einsatz gekommene und daher bereits vorhandene leistungsfähige Fernwärmeleitung genutzt werden kann. Das Plangebiet wird - angepasst an die neue Nutzung und Gebäudestruktur - anhand von zwei Übergabestationen an die durch den Hartenbergpark herangeführte Fernwärmetrasse angeschlossen. Die Fernwärmeversorgung wird überwiegend aus modernsten Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung gespeist und ist daher besonders umweltfreundlich. Diese vermindert darüber hinaus den Verbrauch an Brennstoffen und damit auch die CO<sub>2</sub>-Erzeugung. Die Inhalte der Energiekonzeption sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zur Sicherung der erforderlichen neuen Fernwärmeleitungen auf dem Grundstück zwischen Übergabestationen und bestehender Leitungstrasse ist eine "beschränkt persönliche Dienstbarkeit" erforderlich. Zur Vorbereitung dieser Sicherungsmaßnahme wurden im Bebauungsplan entsprechende Leitungsrechte festgesetzt.*

- **Freiraumplanung/ öffentliche Grünflächen:**  
Eine Vernetzung zwischen privaten und öffentlichen Flächen im Osten sei sinnvoll und sollte zeichnerisch und textlich im Bebauungsplanentwurf festgelegt werden. Innerhalb der festgesetzten Fläche "E 1" seien aber maximal drei Querungen zuzulassen. Zudem sei eine Verortung der Mülltonnenstandplätze vorzunehmen. Eine harmonische Einbindung in die Umgebung sei mittels

hochwertiger Kleinarchitektur in Verbindung mit mikrobiologischen Aspekten (Dachbegrünung etc.) zu gewährleisten.

### Abwägungsergebnis

*Zur Minimierung des Eingriffs in den Grünbestand wurde im Bebauungsplanentwurf nur eine Querung der östlich an das Allgemeine Wohngebiet angrenzenden öffentlichen Grünfläche festgesetzt.*

*Die Mülltonnenstandplätze wurden unter Beachtung der Wohn- und Aufenthaltsqualität (Unterbringung in Randlage) sowie der technischen und verkehrsplanerischen Erfordernisse der Müllabholung aber insbesondere unter Beachtung des Grünbestandes sowohl im Quartier selbst als auch im angrenzenden Naturdenkmal zeichnerisch im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Jeder einzelne festgesetzte Müllstandort wurde auf der Grundlage des erarbeiteten Baumschutzgutachtens im Plangebiet so positioniert, damit mit der Errichtung und dem Betrieb der Mülltonnenstandplätze keine Schädigungen der Wurzelräume einhergehen.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### 5. 70-Entsorgungsbetrieb

- E-Mail-Schreiben vom 16.01.2017 -

- Zum aktuellen Stand des Bebauungsplanentwurfes werden keine Einwände vorgetragen.

### Abwägungsergebnis

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung vorgetragen werden.*

- Es werde zur Kenntnis genommen, dass die Müllsammelstandorte im Plangebiet noch ausgewiesen werden sollen. Da derzeit keine Standorte ausgewiesen seien, werde in dieser Stellungnahme auf die offiziellen Standards hingewiesen:
  - Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes sei von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§ 12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) entsprechen. Demnach seien u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

### Abwägungsergebnis

*Die Mülltonnenstandplätze wurden unter Beachtung der Wohn- und Aufenthaltsqualität (Unterbringung in Randlage) sowie der technischen und verkehrsplanerischen Erfordernisse der Müllabholung aber insbesondere unter Beachtung des Grünbestandes sowohl im Quartier selbst als auch im angrenzenden Naturdenkmal zeichnerisch im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Jeder einzelne festgesetzte Müllstandort wurde auf der Grundlage des erarbeiteten*

*Baumschutzgutachtens im Plangebiet so positioniert, damit mit der Errichtung und dem Betrieb der Mülltonnenstandplätze keine Schädigungen der Wurzelräume einhergehen. Die Vorgaben zur Tragfähigkeit des Untergrundes sind im Rahmen der Realisierung vom Vorhabenträger umzusetzen.*

- Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr: Fahrbahnen müssten als Anliegerstraße oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergäbe sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.  
Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr: Fahrbahnen müssten als Anliegerstraße oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

### **Abwägungsergebnis**

*Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Begegnungsverkehre innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Die beiden Erschließungsspangen dienen ausschließlich dem Müllentsorgungsverkehr und im Einsatzfall als Zufahrt für die Feuerwehr zu den geplanten Feuerwehrranfstellflächen. Die Vorgaben zur Dimensionierung der privaten Erschließung sind im Rahmen der Realisierung vom Vorhabenträger umzusetzen.*

- Die "GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung" sei zu beachten. Hiernach dürfe Müll nur abgeholt werden wenn:
  - die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren;
  - nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss;
  - Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

### **Abwägungsergebnis**

*Nach dem derzeitigen Planungsstand sind aufgrund der geplanten Wendeanlagen am Ende der beiden Erschließungsspangen keine Rückwärtsfahrten erforderlich.*

- Privatstraßen: Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine "Privatstraße" handeln, wird um Beachtung nachfolgender Bedingungen gebeten:
  - Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch und Vorlage eines entsprechenden Auszuges;
  - winterdienstliche Pflichten seien bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, werde keine Entsorgung erfolgen. Dann komme nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist;
  - sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und/ oder nicht erlaubt werden, müssten alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.
  - Darüber hinaus müssten die Müllgefäße frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage müsse darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Er-

schließung der Gebäude für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 t gewährleistet werde. Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, müsse für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht sei, seien die Mülltonnenstandplätze im Bereich "Am Judensand/Jakob-Steffan-Str." zu errichten.

### **Abwägungsergebnis**

*Zur Vorbereitung der Eintragung von Grunddienstbarkeiten für entsprechende Fahrrechte auf dem privaten Grundstück wurde im Bebauungsplan ein entsprechendes Fahrrecht festgesetzt.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### **6. Deutsche Telekom Technik GmbH**

*- Email-Schreiben vom 10.02.2017 mit Anlage -*

- Im Plangebiet befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Anlagen ersichtlich seien.

### **Abwägungsergebnis**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bereits Telekommunikationslinien befinden. Die für die ehemalige Schulnutzung im Plangebiet noch vorhandenen Stromanschluss- und Telekommunikationsverbindungen müssen im Zuge der Realisierung des Wohnquartiers ausgebaut bzw. neu verlegt werden.*

*Die Koordinierung von Bauarbeiten und die Verlegung von Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. Grundsätzlich ist es möglich, die notwendigen Telekommunikationsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen und von dort aus das geplante Wohngebiet zu erschließen. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind hierzu nicht erforderlich.*

- Die Aufwendungen für die Telekom im Zuge der Umsetzung müssten so gering wie möglich gehalten werden. Daher wird um Aufnahme folgender Regelungen in den Bebauungsplanentwurf gebeten:
  - In allen Straßen und Gehwegen seien geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
  - Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
- Es wird um Sicherstellung gebeten, dass
  - hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen beachtet werde,
  - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
  - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine

- beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet werde, im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland im Grundbuch kostenlos zu sichern,
  - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen werde und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolge,
  - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert würden.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Es wird zudem zum Zweck der Koordinierung um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

### Abwägungsergebnis

*Die Eintragung eines Leitungsrechtes auf privaten Grundstücken ist nicht erforderlich. Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreibaltung etc.) wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle und an die Vorhabenträger weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungsstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und deren Interessen untereinander koordinieren.*

*Für die Aufstellung von Schaltgehäusen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Flächen benannt werden, da die Systematik der plangebietsinternen Infrastrukturerschließung bzw. der Anschluss der geplanten Gebäude noch nicht bekannt ist. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungsstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### 7. Heizkraftwerk GmbH, jetzt: Mainzer Fernwärme GmbH

*- E-Mail-Schreiben vom 23.01.2017 mit Anlagen -*

- Bereits innerhalb des Wettbewerbsverfahrens sei in den Auslobungsunterlagen unter Punkt 24 "Energieversorgung" berücksichtigt gewesen, dass das Plangebiet mit Fernwärme ausgestattet werden solle. Hierzu sei eine Gebäudezentrale in Größe einer Doppelgarage erforderlich, die ggf. auch in der geplanten Tiefgarage unterzubringen sei. Die Verteilung der Fernwärme von der Heizzentrale

aus solle durch ein innerhalb des Gebiets verlegtes System erfolgen. Es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass eine Fernwärmeleitung entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufe. Es sei darauf zu achten, dass die erforderliche "Doppelgarage" in dem in beiliegendem "Plan 1" rot markierten Bereich positioniert werden sollte.

- Zudem sei im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens in den Auslobungsunterlagen bereits der in der Anlage beigefügte Textteil berücksichtigt worden. Es wird darum gebeten, diesen Textteil auch im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

### Abwägungsergebnis

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde auch in Abstimmung mit der Mainzer Fernwärme GmbH eine Energiekonzeption erarbeitet. Diese sieht vor, dass für das Plangebiet die bereits vorhandene leistungsfähige Fernwärmeleitung (aus dem Hartenbergpark kommend) genutzt werden kann. Das Plangebiet wird - angepasst an die neue Nutzung und Gebäudestruktur - anhand von zwei Übergabestationen an die durch den Hartenbergpark herangeführte Fernwärmetrasse angeschlossen. Die Übergabestationen sollen gemäß der vorliegenden Planung innerhalb von zwei Gebäuden verortet werden.*

- Des Weiteren sei im Vorfeld jeglicher Bauaktivität auf dem Gelände Kontakt mit HKW (jetzt Mainzer Fernwärme GmbH (MFW)) aufzunehmen, da zur Versorgung der ehemaligen Peter-Jordan Schule eine bereits bestehende Fernwärmeleitung an das Netz der HKW angeschlossen wurde, deren Verlauf jedoch nicht bekannt sei. Schäden an dieser Leitung seien unbedingt zu vermeiden! Die Lage und Nennweite der bekannten Fernwärmeleitungen könne "Plan 1" entnommen werden. Die Grabungsrichtlinie Fernwärme ist zu beachten.

### Abwägungsergebnis

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat eine Abstimmung zwischen Fernwärmegesellschaft und den beiden Vorhabenträgern stattgefunden. Die vereinbarten Eckpunkte finden sich u.a. in dem Energiekonzept wieder.*

- Im weiteren Bebauungsplanverfahren sei neben den bereits genannten Anmerkungen zu berücksichtigen, dass für die Fernwärmeanlagen eine "beschränkt persönliche Dienstbarkeit" im Grundbuch einzutragen sei.

### Abwägungsergebnis

*Zur Sicherung der neuen Fernwärmeleitungen auf dem Grundstück zwischen Übergabestationen und bestehender Leitungstrasse ist eine "beschränkt persönliche Dienstbarkeit" erforderlich. Zur Vorbereitung dieser Sicherungsmaßnahme wurden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes entsprechende Leitungsrechte festgesetzt, die sich auf der Grundlage des vorliegenden Energiekonzeptes ergeben.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

## 8. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Fax-Schreiben vom 31.01.2017 -

- Im Plangebiet sei kein Altbergbau dokumentiert. Aktuell erfolge im Plangebiet kein Bergbau unter Bergaufsicht.

### Abwägungsergebnis

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und auch aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.*

- Boden und Baugrund:
  - Bei Eingriffen in den Baugrund seien die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
  - Mineralische Rohstoffe: Sofern es durch ggf. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen komme, bestünden aus Sicht der Rohstoffsicherung keine Einwände.
  - Radonprognose: Das Plangebiet liege innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und selten hohes Radonpotenzial ermittelt worden sei. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen. Hierzu seien Langzeitmessungen (mindestens 3- 4 Wochen) erforderlich, die von einem vertrauten Ingenieurbüro entsprechend den in der Stellungnahme enthaltenen Rahmenbedingungen durchzuführen seien.
  - Es wird um Mitteilung der Ergebnisse zur Fortschreibung der Radonprognosekarte gebeten.

### Abwägungsergebnis

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ergeben sich hieraus nicht.*

*Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es kommt daher zu keinen Konflikten mit ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen.*

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "H 97" wurde innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der neu geplanten Wohnbebauung die Radonkonzentration im Boden anhand von Messungen untersucht. Die Gesamtheit der Werte führt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des eingesetzten Probeentnahme- und Messverfahrens zu einer Einstufung in das "Radonvorsorgegebiet I". Da die empfohlenen Präventivmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und sich mit den Empfehlungen des Baugrundgutachtens (ITUS GmbH & Co. KG) hinsichtlich Gründung und Bauwerksabdichtung decken, sind keine weiteren Maßnahmen oder Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

## 9. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Schreiben vom 24.01.2017 -

- Gegen den Bebauungsplanentwurf ergäben sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
- Es werde davon ausgegangen, dass alle naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des im Plangebiet ausgewiesenen Naturdenkmals realisiert werden würden. Sollte dies nicht der Fall sein, werde weiterhin um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.  
Sofern im Verfahren externe naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden würden, sei darauf zu achten, dass hierzu keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Es wird auf den § 15 Abs.3 BNatSchG hingewiesen- bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sei auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen. Es sei dann vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden könne.

### Abwägungsergebnis

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht werden.*

*Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es kommt daher zu keinen Konflikten mit ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

## 10. SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde

- Schreiben vom 09.02.2017 -

- Der Bebauungsplan "H 97" sei aus der Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde ausdrücklich zu begrüßen. Der Bebauungsplan "H 97" diene der Innenentwicklung, da ein nicht mehr genutztes Schulgelände einer Folgenutzung zugeführt werde. Die Planung entspreche daher dem Ziel "Z 31" des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV), wonach die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung habe.
- Der Standort sei bereits in der Datenbank "Raum + Monitor" als künftige Innenpotenzialfläche Nr. 143 mit der Folgenutzung "Wohnen" erfasst. Der Flächennutzungsplan sei mit der Nutzung "Wohnen" zu berichtigen. Damit könne die Fläche dem Potenzialwert "Wohnen" zugeschlagen werden. Damit erhöhe sich der Potenzialwert "Wohnen" der Stadt Mainz um ca. 2 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) sei der Bedarfswert im Zeitraum 2015 bis 2015 verbindlich festgelegt. Er betrage für die Stadt Mainz 137,06 ha. Mit dem Bebauungsplan "H 97" werde dem Ziel "Z 32" des LEP IV in Verbindung mit dem Ziel "Z 20" des RROP der Schwellenwert für die Wohnbauflächenausweisung eingehalten.

## Abwägungsergebnis

*Die Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.*

*Den Anregungen wurde bereits gefolgt.*

### **11. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

*- Schreiben vom 16.01.2017 -*

- Grundwasserschutz/ Trinkwasserversorgung:
  - Der Planbereich befände sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.
  - Grundwassernutzung: Es seien keine Grundwassernutzungen bekannt.
  - Grundwasserstände: Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten sollten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen werde, könne eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.
  - Niederschlagswassernutzung: Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung vorgesehen sei, sollten die gängigen Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser zur Anwendung kommen. Bei Regenwassernutzungsanlagen bestehe zudem eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.
  
- Regenerative Energie (Erdwärme): Sofern die Nutzung regenerativer Energien vorgesehen sei, müsse hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

## Abwägungsergebnis

*Die in der Stellungnahme geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise hinsichtlich der Brauchwassernutzung wurden an die Vorhabenträger weitergeleitet. Die Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen. Gemäß Energiekonzept soll die in der Nachbarschaft zum Plangebiet verlaufende Fernwärme genutzt werden.*

- Bodenschutz: Im Plangebiet seien keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Es wird drauf hingewiesen, dass Altstandorte für diesen Bereich noch nicht erhoben worden seien. Sollte die Stadt Mainz abweichende Informationen besitzen, werde um entsprechende Mitteilung gebeten.  
Ferner wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme keine Hinweise zur Bewertung der sich ggf. aus den Untergrundverhältnissen ergebenden bautechnischen Probleme insbesondere einer möglichen Hangrutschgefahr enthalte.  
Es wird auf die Anzeigepflicht des Landesbodenschutzgesetzes hingewiesen. Demnach seien Grundstückseigentümer verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der SGD Süd zu melden.

## Abwägungsergebnis

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten sowie ein Entwässerungskonzept erstellt, dass am 04.08.2017 in einem Gesprächstermin gemeinsam mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserversorgung inhaltlich abgestimmt wurde. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ergeben sich weder aus dem Baugrundgutachten noch aus dem Entwässerungskonzept.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

## 12. Stadtwerke Mainz Netze GmbH

*- Fax- Schreiben vom 13.02.2017 und Mail-Schreiben vom 14.02.2017 mit Anlage "Leitungsbestandsplan"-*

- Der Anschluss des Plangebiets könne ausschließlich über einen Anschluss (Übergabepunkt) von der Straße "Am Judensand" aus erfolgen.
- Durch die Erweiterung des Wohngebiets in die Straße "Am Judensand" werden die vorhandene Wasserleitung "DN 200" und ein Stromkabel überbaut bzw. dies liege damit nicht mehr im öffentlichen Raum. Die Leitungstrassen müssten daher mit einem Leitungsrecht (Wasserleitung) gesichert oder verlagert (Kabel) werden. Im östlichen Randbereich verlaufen zwei Stromkabel im öffentlichen Grünbereich - diese müssten erhalten werden.
- Mit ergänzendem Schreiben vom 14.02.17 wurde ein Leitungsbestandsplan zur Verfügung gestellt.

## Abwägungsergebnis

*Es wird im Zuge des weiteren Verfahrens auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Leitungsbestandspläne geprüft, ob die südlich von Gebäude "Haus F" verlaufende Wasserleitung DN 200 aufgrund der Planung aufrechterhalten werden kann. Wenn ja, wird diese über ein entsprechendes Leitungsrecht gesichert und eine dingliche Sicherung vorbereitet. Dies gilt auch für die innerhalb der zukünftig in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche verlaufenden Stromleitungen.*

*Die für die ehemalige Schulnutzung im Plangebiet noch vorhandenen Stromanschluss- und Telekommunikationsverbindungen müssen im Zuge der Realisierung des Wohnquartiers ausgebaut bzw. neu verlegt werden.*

*Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreihaltung etc.) wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle und an die Vorhabenträger weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### 13. E-Plus Mobilfunk

- Email- Schreiben vom 13.02.2017 mit Plananlage -

- Die Überprüfung habe ergeben, dass der Bebauungsplan "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)" einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen aufweise. Es seien somit von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten.
- Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so werde um entsprechende Mitteilung gebeten.

#### Abwägungsergebnis

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der "E-Plus-Mobilfunk GmbH" hinsichtlich Richtfunktrassen nicht tangiert sind.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### 14. Telefonica O<sub>2</sub>

- Email- Schreiben vom 13.02.2017 mit Plananlagen -

- Durch das Plangebiet verlaufen insgesamt drei Richtfunkverbindungen:
  - Link 407558926/ Link 407558927 (olivgrüne Darstellung): hier sei eine maximale Bauhöhe von 36 Meter sowie ein Schutzstreifen um die Mittellinie von insgesamt 8 Meter zu beachten;
  - Link 418559102 (grüne Darstellung): hier sei eine maximal Bauhöhe von 16 Meter und ein Schutzstreifen von +/- 5 Meter einzuhalten;

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen in die Bauleitplanung gebeten. Innerhalb der Richtfunktrassen seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen.

- Zudem verlaufe durch das Plangebiet eine "E-Plus"- Richtfunkverbindung, die hinweislich in schwarzer Farbgebung dargestellt sei.

#### Abwägungsergebnis

*Gemäß den zur Verfügung gestellten Anlagen handelt es sich bei allen drei Richtfunkverbindungen um "geplante" Richtfunkverbindungen.*

*Zwei der drei genannten geplanten Richtfunktrassen (Link 407558926/ Link 407558927, beide olivgrüne Darstellung) verlaufen im Bereich des westlich an die überbaubaren Flächen angrenzenden Flächen des Naturdenkmals. Diese geplanten Richtfunktrasse sind daher von der geplanten Bebauung nicht tangiert.*

*Die dritte geplante Richtfunktrasse (Link 418559102, grüne Darstellung) verläuft im Südteil des Plangebiets in West-Ost-Richtung parallel zur Jakob-Steffan-Straße / zur Straße "Am Judensand" in einem Bereich, in dem "überbaubare Grundstücksflächen" festgesetzt sind. Anhand der im Bebauungsplanentwurf "H 97" festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen (Baufenster "Haus F" und "Haus G") ergeben sich bezogen auf den Straßenverlauf der Jakob-Steffan-Straße absolute Gebäudehöhen von ca. 16,5 Metern bis ca. 17 Metern. Diese geplante maximal zulässige Gebäudehöhe überschreitet daher nur geringfügig die in der Stellungnahme vorgegebene Bauhöhenbeschränkung von 16 Metern. Die Überlagerung der Richtfunktrasse mit überbaubaren*

Grundstücksflächen ist zudem im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen "Haus G" auch nur partiell gegeben. Es ist aber planerisch nicht zielführend, städtebauliche Planungen in einem Verdichtungsraum wie dem Rhein-Main-Gebiet an den Anforderungen von Richtfunkstrecken auszurichten. Die Stadt Mainz geht grundsätzlich davon aus, dass auch die Richtfunk- und Netzbetreiber bei der Planung und der Anlage ihrer Richtfunkstrecken per Satzung geltende und geplante Baurechte, die Funktion der Stadt Mainz als Oberzentrum sowie die Lage der Stadt Mainz in einem Verdichtungsraum (europäische Metropolregion Rhein-Main) berücksichtigt haben und berücksichtigen werden und deshalb Richtfunkstrecken nicht in einer Höhenlage von ein- oder zweigeschossigen Einfamilienhausgebieten angelegt haben oder neu planen. Darauf deuten die in der Stellungnahme angegebenen Bauhöhenbeschränkungen zumindest hin.

Wir geben zu bedenken, dass in der unmittelbaren südlichen Umgebung des Plangebiets Bestandsgebäude bestehen, die dieses Maß durchaus erreichen oder gar weit überschreiten. Sofern durch geplante Gebäude tatsächlich Interferenzen im Richtfunkverkehr ausgelöst würden, wäre es im Rahmen einer gerechten Abwägung mit Blick auf die Schaffung von einer in Verdichtungsräumen erforderlichen Nutzungs- sowie Infrastruktur und in der Folge auch einer entsprechenden Gebäudestruktur mit entsprechenden Gebäudehöhen durchaus vertretbar, städtebaulich sinnvolle Baustrukturen beizubehalten oder zu planen und die Richtfunktechnik dann entsprechend nachzujustieren.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Beitrag der Bundesnetzagentur im Rahmen von bisherigen Beteiligungsverfahren zu zitieren: "Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum alleine ist kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten (...)". Nach telefonischer Rücksprache mit der Bundesnetzagentur am 12.01.2017 zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf "H 97" wurde seitens der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Stellungnahme abgegeben würden, sofern im Zuge von Bebauungsplanverfahren Gebäudehöhen unter 20 Meter zulässiger Höhe unabhängig von der topografischen Höhenlage geplant seien. Dies gelte auch für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf "H 97". Da es sich in diesem Fall auch lediglich um geplante Richtfunktrassen handelt, ist unter Hinweis auf die obigen Ausführungen eine räumliche Verlagerung der geplanten Richtfunktrassen bzw. eine Erhöhung des Abstandes der Richtfunktrasse durch den Richtfunkbetreiber verhältnismäßig.

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

## 15. Wirtschaftsbetrieb AöR

- Schreiben vom 14.02.2017 -

- Bei der Niederschlagswasserbeseitigung gelte der Grundsatz "Versickerung vor Rückhalten vor Ableiten". Für die Umsetzung einer naturnahen Regenwasserableitung seien folgende Abwägungsbestandteile zu berücksichtigen:
  - Geologische Verhältnisse,
  - Topographie,
  - Hydraulische Leistungsfähigkeit
  - Anschlussgrad der befestigten Flächen.
- Es sei die Erarbeitung eines Bodengutachtens erforderlich.
- Für das Plangebiet sei folgende entwässerungstechnische Erschließung möglich:
  - Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Mischwasserkanal DN 300 in der Jakob-Steffan-Straße angeschlossen werden. Vor der Bauausführung seien die Anschlusshöhen an die bestehenden Kanäle mit dem Wirtschaftsbetrieb abzustimmen.

- Für das anfallende Regenwasser seien die Versickerungsmöglichkeiten zu prüfen. Gemäß Versickerungspotenzialkarte sei im Plangebiet mit einer guten bis mittleren Wasserdurchlässigkeit zu rechnen. Sofern entgegen dieser Annahmen eine Versickerung nicht möglich sein, könne über eine Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung in den öffentlichen Kanal nachgedacht werden.

Es bestünde auch die Option, das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in den Gonsbach zu leiten. Hierfür seien im weiteren Verfahren aber weitere Untersuchungen, insbesondere eine mögliche Kanaltrassierung, erforderlich. Die Maßnahmen sei im Vorfeld mit der SGD Süd abzustimmen.

Da das Baugebiet privat erschlossen werde, werde ein Übergabeschacht erforderlich. Die Entwässerung auf dem Privatgelände bis zum Übergabeschacht sei im Trennsystem vorzusehen.

### **Abwägungsergebnis**

*Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten sowie ein Entwässerungskonzept erstellt, das am 04.08.2017 in einem Gesprächstermin gemeinsam mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft inhaltlich abgestimmt wurde. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ergeben sich weder aus dem Baugrundgutachten noch aus dem Entwässerungskonzept. Der Wirtschaftsbetrieb hat dem Entwässerungskonzept inhaltlich zugestimmt.*

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

### **16. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte**

*- Fax- Schreiben vom 16.01.2017 -*

- Gegen den Bebauungsplanentwurf ergäben sich aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe keine grundsätzlichen Bedenken.
- Entgegen der schriftlichen Stellungnahme vom 16.01.2017 wurde im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen eines Gesprächstermins der Verdacht geäußert, die für das Bauvorhaben geplante Tiefgarage könnte im zentralen Bereich des Plangebiets die nur geringfügig unter dem Gelände liegende ehemalige Festungsanlage des Fort Holsteins beeinträchtigen. Es wurden daher seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe weitere Untersuchungen im Untergrund angekündigt.

### **Abwägungsergebnis**

*Mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurde vereinbart, dass im weiteren Verfahren zur exakten Verortung der vermuteten Festungseinbauten eine Grabung stattfindet.*

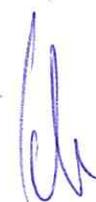
*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

Mainz, 09.08.2017



Straub

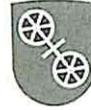
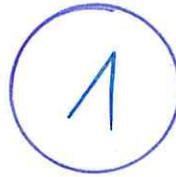
- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern z. K.



Mainz, 09.08.2017  
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron



Landeshauptstadt  
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 37 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 08. Feb. 2017									
Antw. Dez.	Z. d. J.		JWVl.			R			
. Abt.:	0					3		4	
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8 9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8 9

Feuerwehr Mainz  
Herr Kraus  
Vorbeugender Brandschutz

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Feuerwache 2  
Kaiser-Karl-Ring 38

Tel 0 61 31 - 12 45 51  
Fax 0 61 31 - 12 45 02

rainer.kraus@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 02.02.2017

Ihr Zeichen: 61 26 HM 97      Unser Zeichen: 37.41.01/008/17

Vorhaben:      Bebauungsplan –Entwurf „Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule“ (H 97)

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu o.g. Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:

### Löschwasserversorgung

- Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind entsprechende Löschwasserentnahmestellen von mindestens 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) in einer Entfernung von höchstens 160 m (Schlauchverlegelänge) zu jedem Gebäude einzurichten. Die Löschwasserentnahmestellen sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.

### Flächen für die Feuerwehr

- Soll der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen, sind insbesondere § 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ in der aktuellen Fassung zu beachten.

5 121  
61 26 HM 97

### Erreichbarkeit

3. Die Entfernung der Gebäude von der nächstmöglichen Verkehrsfläche, welche mit Feuerwehrfahrzeugen erreicht werden kann, darf höchstens 50m betragen und muss über ausreichend befestigte Wege führen.

Des Weiteren liegt die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Bauherrn.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Kraus

2



**BPlan "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"**  
Klaus Cartus An: Thorsten Straub

13.02.2017 10:34

Von: Klaus Cartus/Amt50/Mainz  
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Hallo Herr Straub,

anbei vorab unsere Stellungnahme per Mail; das Original geht Ihnen auf dem Postweg zu.

Viele Grüße  
Klaus Cartus



Landeshauptstadt  
Mainz

*Ad. G. Allen*  
*6126-HM-97*  
*OH*

Landeshauptstadt Mainz  
Amt für soziale Leistungen  
Klaus Cartus  
Jugendhilfeplanung  
Postfach 36 20  
55026 Mainz  
Kaiserstr. 3 - 5  
Tel 0 61 31 - 12 3613  
Fax 0 61 31 - 12 2219  
<http://www.mainz.de>



- 17-02-13 - Stellungnahme Dezernat IV.pdf

Anlage	7	Zu Blatt	121
61 26	HM	97	

## Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange<sup>1</sup>

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB<sup>2</sup> die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131-12 3671 Fax: 06131-12 2671 E-Mail: torsten.straub@stadt.mainz.de Az.: 61 26 HM 97
<b>Verfahren/Planung/Projekt:</b>	
Bebauungsplanentwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 13.02.2017	Eingang:
Erörterungstermin: - nicht erforderlich - Datum: Uhrzeit: Ort:	

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Ansprechpartner, Tel./Fax/E-mail etc.)

Landeshauptstadt Mainz, Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit  
Herr Cartus; Tel.: 3613; Fax: 2219; E-Mail: klaus.cartus@stadt.mainz.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

<sup>1</sup> Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 09.12.2005 (3205 – 4531)

<sup>2</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 2004, S. 2414), Stand: 01.01.2007

- 
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- 

Einwendungen:

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

---

- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Ausführungen der Nummer 14 der Begründung zum B-Plan-Entwurf entsprechen den Belangen der Wohnraumförderung. Die Investoren haben sich mit Abschluss einer Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an der Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung bereit erklärt. Für den noch im weiteren Verfahren abzuschließenden städtebaulichen Vertrag ist ein Gesamtanteil von 20 % gefördertem Wohnungsbau verabredet worden.

Die Lage der Spielflächen sollte im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Symbol festgesetzt werden, wobei der Nachbarschaftsspielplatz für größere Kinder möglichst im großen Freibereich in der Mitte des Plangebietes verortet werden sollte.

- 
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen)
- 

- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
- 

Mainz, 10.02.2017

*K.M.*  
Kurt Merkator  
Beigeordneter

**Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

3

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - HM 97																																								
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b> Bebauungsplanentwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"																																									
Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt																																									
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 13.02.2017	Eingang: 23. Feb. 2017																																								
Erörterungstermin: <i>-nicht erforderlich-</i> Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1"> <tr> <td>Antw. Dez.</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Abt:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Abt:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																
Abt:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Stadtplanungsamt, Abt. 61.1

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Anlage 14 zu Blatt 121  
 61 26 HM 97

---

Einwendungen:

Aus Sicht von Abt. 61.1 sind folgende verkehrstechnische und verkehrsplanerische Leistungen und Untersuchungen durchzuführen:

- Erstellen der Objektplanung Verkehrsanlagen gem. HOAI, Leistungsphasen 1 - 2 (Grundlagenermittlung, Vorplanung). Vertiefende Betrachtung der notwendigen Straßenquerschnitte für Zufahrten zu Tiefgaragen, zu Wohnflächen sowie die Zuwegungen.
- Öffentliche Stellplätze und die gemäß Rahmenplan geforderten Besucherstellplätze.
- Neuplanung einer barrierefreien Bushaltestelle sowie einer Querungsmöglichkeit für Fußgänger alternativ zum FgÜ.
- Verkehrstechnische Untersuchung der Verkehrsmengen im Planungsgebiet.
- Einbeziehung der sonstigen, verkehrsrelevanten Entwicklungsvorhaben auf dem Hartenberg, die in einer direkten Wechselwirkung zur Verkehrserzeugung /-abwicklung des Vorhabens Peter-Jordan Schule stehen
- Erfassung und Optimierung der Situation im ruhenden Verkehr mit Wechselwirkung zum Vorhaben Peter-Jordan Schule (unter Beachtung des zeitlichen / räumlichen Zuschnitts bestehender Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung)
- Erarbeitung von Lösungen zur Optimierung des Verkehrsflusses, ausgelöst durch die zusätzlichen Verkehrsmengen des Vorhabens Peter-Jordan Schule und weiterer, absehbar relevanter Verkehrserzeuger.

---

Rechtsgrundlagen:

Mit der Aufstellung des B-Plans sollen die Verkehrsflächen sowie die Knotenpunkte als Planungsstadium einer Vorplanung aufgestellt sowie die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nachgewiesen werden. Grundlagen hierfür sind die derzeit gültigen technischen Regelwerke.

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- 
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die notwendigen Untersuchungen und planerischen Leistungen sowie deren Kosten sind vom Investor zu beauftragen bzw. zu übernehmen und mit 61.1 abzustimmen.

- 
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, 20.02.2017

Stadtplanungsamt Mainz, Abt. 61.1  
(Verkehrswesen)

Klein 

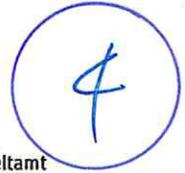
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Landeshauptstadt  
Mainz



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün- und Umweltamt  
Joachim Kelker

61.- Stadtplanungsamt vorab per ~~Fax~~

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus A | Zimmer 40  
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 38 13  
Fax 0 61 31 - 12 25 55  
joachim.kelker@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Stadtverwaltung ~~Fax~~ *E-Mail*  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 20. Feb. 2017 *u*

Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

*Handwritten signature*

Mainz, 17.02.2017

**Bebauungsplanentwurf „Wohnquartier ehem. Peter-Jordan-Schule (H 97)**

Aktenzeichen: 67 05 16/H97

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan teilen wir unseren Aufgabenbereich betreffend folgendes mit.

### Lärmschutz

Für das Bauleitplanverfahren ist ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, in dem die Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit den Geräuschen ausgehend von den Freizeitaktivitäten im Hartenbergpark nachgewiesen wird.

Im schalltechnischen Gutachten ist auch die Verträglichkeit der Tiefgaragenzufahrt mit der umliegenden sowie der geplanten Wohnbebauung nachzuweisen.

### Landschaftspflege, Naturschutz und Artenschutz

Für das Bauleitplanverfahren sind folgende Gutachten erforderlich:

- Artenschutzgutachten, einschließlich Biotopkartierung
- Baumgutachten
- Gutachten zum Naturdenkmal (ND) „Vogelschutzgebiet Am Hartenberg“ und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gonsbachtal“

Die Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Schutzzwecken des ND und LSG ist zu prüfen. Dies beinhaltet auch die Ermittlung der Auswirkungen und Folgenabschätzung im Hinblick auf den langfristigen Erhalt, die Standsicherheit, Veränderung der Grundwasserhältnisse.

Wir bitten den Umfang und die Inhalte der Gutachten im Vorfeld der Beauftragung mit dem Grün- und Umweltamt abzustimmen. Inhalte und Anforderungen zum Artenschutzgutachten und Baumgutachten haben wir bereits mit Schreiben vom 21.11.2016 und 02.02.2017 (E-Mails) mitgeteilt. Für



Konto 331 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALADE51MNZ

das Artenschutzgutachten ist als Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lichtimmissionen ein Beleuchtungskonzept vorzulegen.

Aus den Ergebnissen der Gutachten können sich Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes, der Festsetzungen und der Begründung ergeben.

Wir teilen bereits jetzt mit:

Planzeichnung und Festsetzungen:

- Wir bitten zu prüfen, ob im Hinblick auf den Schutz des ND und auf den Erhalt der Gehölzbestände zum angrenzenden Hartenbergpark im Osten und Nordosten die beiden nördlichen I-förmigen Baugrenzen (Haus A und Haus J gem. städtebaulichen Konzept) in ihrer Lage noch optimiert werden können, z.B. durch Verschieben (in Richtung Süden (Haus A) bzw. Westen (Haus J)).
- Die Umgrenzung der Flächen für die Errichtung der Tiefgarage ist im Norden zu reduzieren (zeichnerisch und textliche Festsetzung 3.2). Gemäß den im Konsens mit dem Vorhabenträger vereinbarten Festlegungen zu den Abstandsflächen zum Naturdenkmal (Vermerk vom 25.10.2016 i.V. mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 22.11.2016, unser Schreiben (E-Mail) vom 16.11.2016) sind Tiefgaragen nur bis zu einem Abstand von maximal 10 m zum ND zulässig. Das Naturdenkmal grenzt auch im Norden an den Geltungsbereich und erstreckt sich vom Westen kommend in Richtung Osten bis in etwa zur Hälfte des Wohngebietes. Der einzuhaltende Abstand gilt auch für die nördliche Grenze des ND. In Abhängigkeit der Ergebnisse des Baumgutachtens und des Gutachtens zu den Schutzgebieten werden ggf. weitere Anpassungen der Umgrenzung der Fläche für die Errichtung von Tiefgaragen erforderlich.
- Die Absicht Flächen für Müllsammelstandorte festzusetzen wird begrüßt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese außerhalb jeglicher Gehölzbestände anzulegen. Die in unserem Schreiben vom 16.11.2016 definierten Schutzabstände sind einzuhalten. Die Ergebnisse des Baum- und Artenschutzgutachtens sind zu berücksichtigen. Nach Vorlage der Gutachten bitten wir die Festlegung der Flächen mit dem Grün- und Umweltamt abzustimmen.
- Die zusammenhängenden Gehölzbestände im Westen auf Flurstück 25/10, Flur 15, Gemarkung Mainz können gemäß § 3 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) als Wald angesprochen werden. Wir empfehlen daher diese Gehölzbestände insgesamt nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald festzusetzen und mit den Schutzgebietsausweisungen Naturdenkmal (ND) „Vogelschutzgebiet Am Hartenberg“ und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gonsbachtal“ nachrichtlich zu überlagern (§ 9 Abs. 6 BauGB).  
Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Rechtsverordnung über das LSG „Gonsbachtal“ ist die Neuerrichtung von Wegen verboten. Die Festsetzung der südwestlichen Gehölzfläche als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und mit der Zulässigkeit zur Anlage von Wegen steht damit im Widerspruch zur Rechtsverordnung und der Schutzausweisung. Demzufolge sollte als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage nur der Gehölzstreifen im Osten festgesetzt werden.
- Die Festsetzung 6.1. (öffentliche Grünfläche) i.V. mit der Festsetzung 9.5 Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „E1“ ist zu konkretisieren. Im Hinblick auf den größtmöglichen Erhalt des Gehölzstreifens und einer wahrnehmbaren Grünzäsur zum angrenzenden Park ist aus unserer Sicht die Anzahl der erforderlichen Wege im Sinne von Querungen sowie deren Lage innerhalb des Gehölzstreifens zeichnerisch und textlich festzusetzen. Die Anzahl der Querungen sollte auf maximal drei beschränkt werden.

Städtebauliche und freiraumplanerische Erfordernisse sowie die Ergebnisse des Baum- und Artenschutzgutachtens sind dabei zu berücksichtigen. Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung.

Innerhalb der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „E2“ (Festsetzung 9.5) sind in den Bereichen des angrenzenden Naturdenkmales (Westen und Norden) keine Wegequerungen zuzulassen. Gemäß § 2 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale verboten. Der Ausschluss von Wegequerungen dient daher dem Schutz des Naturdenkmales. Wir bitten zu prüfen, ob dieser Bereich mit der Festsetzung 4.1 von Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung überlagert bzw. kombiniert werden kann.

Zum Schutz des Naturdenkmales sind die Erhaltungspflanzungen durch die Pflanzung von Sträuchern im Sinne einer Saumentwicklung zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der Größe der sodann verbleibenden Erhaltungsfläche „E2“ im Nordosten zum angrenzenden Hartenbergpark und der Lage der Baugrenze ist aus unserer Sicht die Anlage von Wegen im Sinne einer Durchwegung und dem Anschluss an den Bestand auf eine Querungsmöglichkeit zu beschränken und diese zeichnerisch und textlich festzusetzen.

- Es sind öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Parken zeichnerisch festgesetzt. Aus freiraumplanerischer, naturschutzfachlicher und klimaökologischer Sicht sind Stellplätze durch Baumpflanzungen zu gliedern. Wir bitten um Festsetzung wie folgt:  
*„Je angefangene 4 ebenerdige Pkw-Stellplätze sind mit einem groß- oder mittelkronigen Laubbaum (Stammumfang 18/20 cm, gemessen in ein Meter Höhe) zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 12 cbm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Die im Bereich der Stellplätze zu erhaltenen Bäume können angerechnet werden.“*
- Die Festsetzung 9.2 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bitten wir redaktionell wie folgt zu ändern:  
*„Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind bis zu einem Anteil von mindestens 60% vollständig zu begrünen. 20 % der zu begrünenden Fläche sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) gemäß Artenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neupflanzungen vorzusehen. Je angefangene 100 qm der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20cm Stammumfang, gemessen in ein Meter Höhe, gemäß Artenauswahlliste zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.“*
- Die Festsetzung 9.6 Dachbegrünung bitten wir redaktionell wie folgt zu ändern:  
*„Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung sind ab 10 m<sup>2</sup> zusammenhängender Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. [...]“*
- Für die Tiefgaragenbegrünung (Festsetzung 9.7) sind folgende Mindeststärken der Erdaufschüttungen festzusetzen:

„Rasen/ niedrige Bepflanzung	60 cm
hochwachsende Sträucher und klein- und mittelkronige Bäume	100 cm
großkronige Bäume	150 cm“

Mit diesen Stärken kann ein langfristiger Erhalt und eine artgerechte Entwicklung der Bepflanzungen gewährleistet werden und die sich mit den Bepflanzungen verbundenen Gunstwirkungen (Klima, Artenschutz, Freiraumgliederung) langfristig einstellen.

- Die Festsetzung 3.1. Einfriedungen ist zu konkretisieren. Der vorhandene Zaun im Westen zum Naturdenkmal ist dauerhaft zu erhalten. Mit Erhalt des Zaunes kann das Entstehen von Trampelpfaden und damit verbundene Beeinträchtigungen des ND wirksam verhindert werden. Ein langfristiger Schutz wird damit gewährleistet.

In der Begründung sind u.a. folgende Sachverhalte zu ergänzen:

- Landschaftsplan mit Konfliktanalyse, Zielen und Maßnahmen
- Würdigung als Bestandteil eines Klimafunktionsraumes von sehr hoher Wertigkeit mit sehr hoher Ausgleichswirkung „Parkklima“
- Ergebnisse des Gutachtens zum Naturdenkmal „Vogelschutzgebiet Am Hartenberg“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Gonsbachtal“. Die Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Schutzzwecken ist nachzuweisen.
- Unter 10. Nachrichtliche Übernahme ist das Landschaftsschutzgebiet „Gonsbachtal“ zu ergänzen.

### **Bodenschutz/ Altlasten**

Die Prüfung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen. Es liegen keine Einträge im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz vor.

Bodenverunreinigungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden, da Gräben und Gänge der ehemaligen Festungsanlagen in mehreren Etappen, zuletzt beim Bau der Schule, mit Böden unbekannter Herkunft aufgefüllt wurden

Die Altlastensituation sollte daher (z.B. im Rahmen der Baugrunderkundung) überprüft werden.

### **Radonvorsorge**

Durch die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung wird eine gegenüber der Vornutzung empfindlichere Nutzung möglich. Aus diesem Grund wird im weiteren Verfahren eine Radonuntersuchung erforderlich, die seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau regelmäßig im Rahmen von Bauleitplanverfahren gefordert wird.

### **Wasserwirtschaft, Versickerung**

Die oberflächennahe Geologie und Hydrogeologie ist aufgrund der ehemaligen Festungsanlagen stark verändert. Dies äußert sich u. a. in einer besonders guten Wasserwegsamkeit entlang der ehemaligen Festungsgräben, Miniergänge und Dränleitungen. In sehr nassen Jahren kann es somit zu punktuellen Wasseraustritten kommen, in trockenen Jahren dagegen zu relativer Austrocknung.

Um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden sollte bei der Planung der Entwässerung sorgfältig darauf geachtet werden, dass Niederschlagswasser von Wegen, Straßen und Dachflächen nicht mehr als bisher in wasserwegsäme unterirdische Gräben und Gänge gelangt. Auf unterirdische Versickerungseinrichtungen, z.B. Rigolen sollte – zumindest im Kernbereich der ehemaligen Festung – vollständig verzichtet werden.

Folgende Untersuchungen bzw. Planungen sind somit erforderlich:

- detaillierte Baugrunduntersuchung, ggf. mit Beweissicherung
- eine an die besondere Untergrundsituation angepasste Entwässerungsplanung

Aufgrund gesetzlicher Änderungen bitten wir die Passage in den Textlichen Festsetzungen zum Thema Regenwasserversickerung wie folgt zu ändern:

### „III. Hinweise

#### *Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser*

Gemäß § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 3 Meter Höhe genehmigungsfrei.

Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig und unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) am Ort des Anfalles dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Versickerung z.B. über Schluckbrunnen, Rigolen, Mulden-Rigolensysteme u.a.m. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist ebenfalls wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Erlaubnisfrei ist dagegen die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone (Mulden) auf dem eigenen Grundstück.“

### **Klimaschutz, Energie**

Zur Versorgung mit Wärme liegen aktuell keine Detailkenntnisse vor. Für das Bauleitplanverfahren ist ein Energiekonzept erforderlich. Inhalte und Anforderungen an ein Energiekonzept haben wir bereits in E-Mails vom 01.12.2016 mitgeteilt. Auf die aktuelle Erstellung des Masterplanes 100% Klimaschutz wird verwiesen.

### **Freiraumplanung, öffentliche Grünflächen**

Eine Vernetzung der Wegeverbindungen zwischen den privaten Freiflächen und den öffentlichen Freiflächen im Osten (Zugang Hartenbergpark) ist sinnvoll und sollte zeichnerisch und schriftlich festgelegt werden. In Anhängigkeit des Baumbestandes sind an zweckmäßigen Stellen maximal drei Wegeverbindungen durch die vorgesehene öffentliche Grünfläche E1 vorzusehen.

Eine Verortung der Müllstandplätze ist vorzunehmen. Eine harmonische Einbindung in die Umgebung ist mittels hochwertiger Kleinarchitektur in Verbindung mit mikrobiologischen Aspekten (Dachbegrünung u.ä.) zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Kelker

5



**Stellungnahme H 97\_Wohnen Am Hartenbergpark**  
Dieter Dexheimer An: Thorsten Straub

16.01.2017 10:24

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz  
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Hallo Herr Straub,

wie gehabt unsere Stellungnahme zum B-Plan H 97. Bei Fragen wie gehabt einfach melden.

Gruß und einen Guten Wochenstart

D. Dexheimer

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz**  
Zwerchallee 24  
55120 Mainz  
URL: <http://www.eb-mainz.de>  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Dieter Dexheimer  
Sachbearbeiter  
Planung -  
Abfallwirtschaft -  
Tel. 0 61 31 / 12 -  
22 12  
Fax. 0 61 31 / 12 -  
38 01

Sparkasse Mainz. IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51MNZ.  
Gläubiger-ID:DE70ZZZ00000004917



Stellungnahme H 97\_2\_Wohnen Am Hartenbergpark\_2.docx

Zu den lfd. Akten  
Mainz, den 6.12.2017 

Anlage 17 zu Blatt 121  
61 26 HM 97

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

61 - Stadtplanungsamt  
Herrn Thorsten Straub

55120 Mainz

Zwerchallee 24

Tel 06131 – 12 22 12  
Fax 06131 – 13 38 01  
Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de  
www.eb-mainz.de

Mainz, 16.01.2017

**Bebauungsplanentwurf H 97 Wohnen am Hartenbergpark  
Wohnquartier ehem. Peter-Jordan Schule**

Sehr geehrter Herr Straub,

zum o.g. Bebauungsplan haben wir bereits zum damaligen Rahmenplan am 10. Dezember 2013 an sie eine Stellungnahme abgegeben. Weiterhin haben wir am 11. Juni 2015 an die MAG Frau Mückenberger zum o.g. „B-Plan“ erneut eine Stellungnahme abgegeben, die nach wie vor im wesentlichen Bestand hat.

**Textliche Festsetzung**

Kapitel 3.3 Müllstandorte sind nur innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Flächen „Mü“ zulässig. **Wird im weiteren Verfahren ergänzt.**

**Da derzeit im B-Plan Entwurf keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen sind müssen wir uns auf die offiziellen Standards verweisen.**

Aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da sich das Plangebiet in einem bereits bebauten Wohngebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

- 2 -

Sparkasse Mainz  
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77  
Swift-Bic. MALADE51MNZ  
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

**Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben**  
**Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:**

**BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft**

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

### **2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr**

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

### **2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr**

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

### **GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung**

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

### **Privatstraßen**

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich Am Judensand/Jakob-Steffan-Str. zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Dexheimer



6

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Zu den Hh. Akten

Mainz, dem

6126-HH 97  
[Signature]

Referenzen

Ansprechpartner

Christine Wust (Christine.Wust@telekom.de)

Telefonnummer

0671/96-8062

Datum

10.02.2017

Betrifft

Bebauungsplan-Entwurf „Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Telefon: 06 131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC:

PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar

Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789-0CF

Anlage 25 zu Hh 121

61 26 HH 97



Datum  
Empfänger  
Seite

Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:  
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum  
Empfänger  
Seite

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

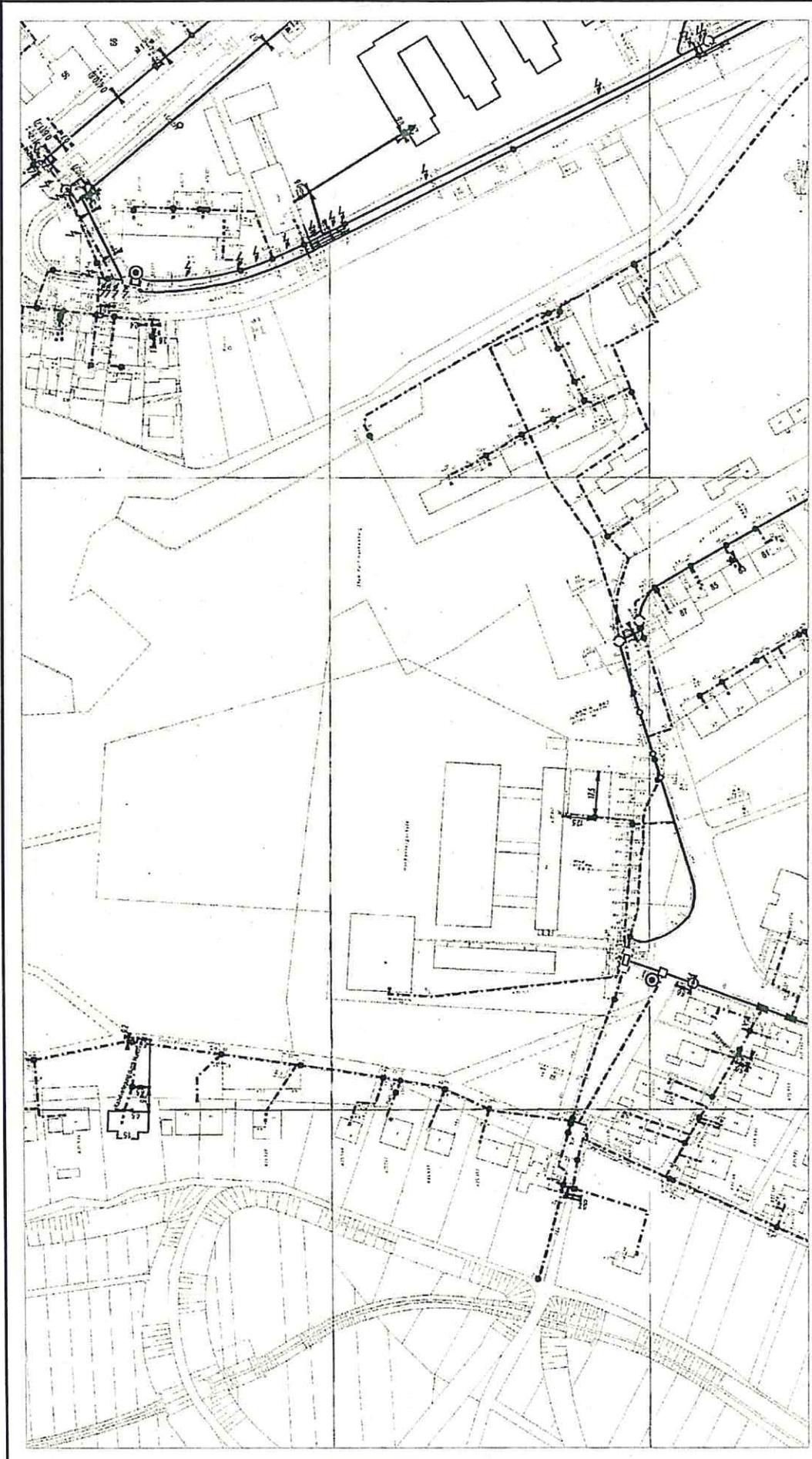
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Mainz		
ONB	Mainz	AsB	31
Bemerkung:			
		VsB	6131A
		Name	Wust, Christine; TI NL Süd
		Datum	08.02.2017
		Sticht	Lageplan
		Maßstab	1:1500
		Blatt	1





**Bebauungsplan- Entwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule  
(H 97)"**

Christine.Wust An: [thorsten.straub](mailto:thorsten.straub)

10.02.2017 09:27

Von: <[Christine.Wust@telekom.de](mailto:Christine.Wust@telekom.de)>  
An: <[thorsten.straub@stadt.mainz.de](mailto:thorsten.straub@stadt.mainz.de)>

Sehr geehrter Herr Straub,

anbei senden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Wust

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest/ PTI12  
Christine Wust  
MA PB 1 Bauleitplanung  
Poststr. 20-28, 55545 Bad Kreuznach  
+49 671 96 8062 (Tel.)  
+49 391 580 248120 (Fax)  
E-Mail: [Christine.Wust@telekom.de](mailto:Christine.Wust@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Mainz, Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H97).doc



Mainz, Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule.pdf



7

6126 HM 97  
Zu den id. Akten  
Mainz, den .....

94

WG: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum  
Bebauungsplan-Entwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule  
(H97)" / Aktenzeichen 61 26 - HM 97

Strobel, Florian An: thorsten.straub@stadt.mainz.de  
Kopie: "Christine.Zimmermann@stadt.mainz.de"

23.01.2017 08:21

Von: "Strobel, Florian" <Florian.Strobel@KMW-AG.de>  
An: "thorsten.straub@stadt.mainz.de" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>  
Kopie: "Christine.Zimmermann@stadt.mainz.de" <Christine.Zimmermann@stadt.mainz.de>

Sehr geehrter Herr Straub,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir hiermit Stellung zum Bebauungsplan-Entwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H97)". Bereits innerhalb des Wettbewerbsverfahrens zu H 97 wurde in den Auslobungsunterlagen unter Punkt 24 „Energieversorgung“ folgender Textteil berücksichtigt:

*Frau Zimmermann (Abteilung Straßenbetrieb) merkt an, dass das Wettbewerbsgebiet mit einer zentralen Fernwärmeversorgung ausgestattet werden soll. Hierzu ist eine Gebäudeheizzentrale in der Größe einer Doppelgarage erforderlich, die eventuell auch in der Tiefgarage untergebracht werden kann. Die Verteilung der Wärme auf die einzelnen Grundstücke soll durch ein innerhalb des Gebietes zu verlegendes Heizungssystem erfolgen. Die Fernwärmeleitung verläuft östlich des Planungsgebietes. In der Auslobung soll der Hinweis auf die Leitung und der entsprechende Plan aufgenommen werden. Frau Zimmermann versendet den Plan an Herrn Rädlein (Artrium) und Frau Mückenberger (emag). Alles Weitere soll im B-Plan –Verfahren geklärt werden.*

Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Doppelgarage in dem in Plan 1 rot markierten Bereich positioniert werden sollte.

Des Weiteren wurde durch uns eine Stellungnahme im Rahmen der städtischen Koordinierungsrunde vom 05.10.2016 am 07.10.2016 zur Fernwärmeversorgung von H97 abgegeben:

**Stellungnahme zu Punkt 5: H97 ehemalige Peter-Jordan Schule**

*Im Wettbewerbsverfahren zu H97 wurde bereits der im Anhang beigefügte Textteil berücksichtigt (siehe Energieversorgung H97). Wir bitten darum, diesen Textteil auch im B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Des Weiteren ist im Vorfeld jeglicher Bauaktivität auf dem Gelände H97 Kontakt mit HKW (jetzt Mainzer Fernwärme GmbH (MFW)) aufzunehmen, da zur Versorgung der ehemaligen Peter-Jordan Schule eine bereits bestehende Fernwärmeleitung an das Netz der HKW angeschlossen wurde, deren Verlauf jedoch nicht bekannt ist. Schäden an dieser Leitung sind unbedingt zu vermeiden! Die Lage und Nennweite der bekannten Fernwärmeleitungen kann Plan 1 entnommen werden. Die Grabungsrichtlinie Fernwärme ist zu beachten.*

Die in den Textteilen beschriebenen Anhänge haben wir Ihnen zur Information beigefügt.

34 zu 121  
61 26 HM 97

Bitte berücksichtigen Sie im Weiteren Bebauungsplan-Verfahren neben den bereits genannten Anmerkungen, dass für unsere Fernwärmeanlagen eine „beschränkt persönliche Dienstbarkeit“ im Grundbuch einzutragen ist.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Florian Strobel  
Dipl.-Ing. (FH)  
Betriebsleiter  
Fernwärme-Verteilung

Mainzer Fernwärme GmbH  
Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz  
T 0 61 31 . 97 61 34 72  
florian.strobel@kmw-ag.de  
www.mainzer-fernwaerme.de

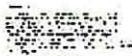
Mainzer Fernwärme GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Mainz, Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 0293  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Thomas Bach, Dipl.-Betriebswirt (FH) Christian Thelen  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hanns-Detlev Höhne

---

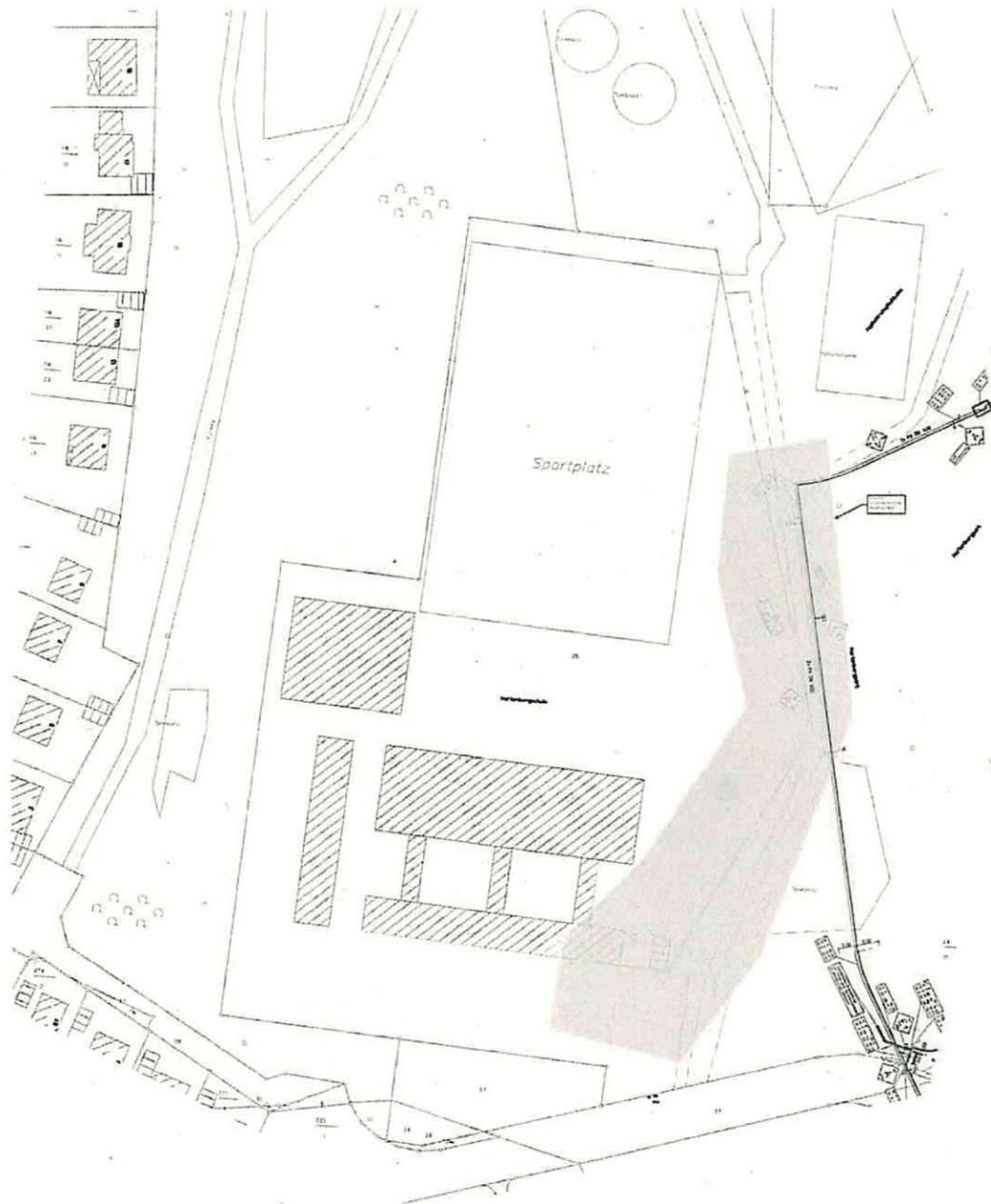
---

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Energieversorgung H97.jpg Plan 1.dwg Grabungsrichtlinie Planauskunft.pdf Plan 1.pdf



## Grabungsrichtlinien Fernwärme

Diesem Dokument liegt ein Planausschnitt unserer Bestandsunterlagen für den Bereich Ihres Bauvorhabens bei. Dort liegen Fernwärmeleitungen, deren Lage und Nennmaß im Plan verzeichnet sind. Beachten Sie, dass Fernwärmeleitungen immer paarweise verlegt sind und der Außendurchmesser größer als das angegebene Nennmaß ist (Tabelle 1).

Nennmaß	Außendurchmesser
DN 50	125 mm
DN 100	200 mm
DN 150	250 mm
DN 200	325 mm
DN 250	400 mm
DN 350	500 mm
DN 500	670 mm

**Tabelle 1 – Leitungsdurchmesser**

Den Tabellen 2 und 3 entnehmen Sie wichtige Hinweise zu den allgemeinen Vorgaben und die einzuhaltenden Abstände zu Fernwärmeleitungen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fernwärmeleitungen dürfen <b>keinesfalls</b> auf einer Länge von <b>mehr als 5 m</b> freigelegt werden.</li> <li>- Bei der Freilegung unserer Leitung, bitten wir <b>vor der Wiederverfüllung</b> um eine Nachricht, damit wir die Leitungen inspizieren können.</li> <li>- Das Abstützen / die Befestigung von Verbauelementen auf bzw. an Fernwärmeleitungen sowie die Lagerung von Materialien auf den Fernwärmeleitungen ist <b>nicht zulässig</b></li> <li>- Bei einer Beschädigung unserer Fernwärmeleitung durch Ihre Baumaßnahme, bitten wir um <b>umgehende Benachrichtigung</b>; wir werden dann die Reparatur veranlassen. Diese Reparaturen verlangen eine gewisse Vorlaufzeit, eine verspätete Benachrichtigung kann daher zu Bauverzögerungen führen.</li> </ul> <p><b>Achtung:</b> Ein Wiederverfüllen der beschädigten Fernwärmeleitung hat immer einen Rohrschaden durch Außenkorrosion zur Folge. Dadurch entstehen Reparaturkosten in Höhe von mehreren Tausend Euro. Diese Kosten werden, bei nicht rechtzeitiger Meldung des Schadens, der ausführenden Firma in Rechnung gestellt.</p> <p><i>Beachten Sie auch, dass Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Fernwärmeleitungen, aufgrund der städtischen Koordinierungsunterlagen, auch noch nach Jahren den ausführenden Firmen zuzuordnen sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Baumpflanzungen muss ein Abstand von mindestens <b>2,5 m</b> zwischen Baumachse und Außenkante der Fernwärmeleitung eingehalten werden. Flachwurzeln Pflanzen können ohne Beschränkungen gepflanzt werden (z.B. Sträucher).</li> <li>- Ein Überbauen der Fernwärmeleitungen ist <b>nicht zulässig!</b></li> </ul>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Tabelle 2 - Allgemeine Vorschriften**

	Offene Bauweise	Geschlossene Bauweise (Bohrpressungen, HDD-Verfahren)	Geschlossene Bauweise (Erdrakete)
<b>Parallelverlegung zur Fernwärmetrasse in der gleichen Straße</b>	1 m seitliche Mindestüberdeckung der Fernwärmeleitung MFW behält sich vor, die Fernwärmeleitung durch Suchschlitze freilegen zu lassen. Die Kosten hierfür werden <b>nicht</b> von MFW übernommen.	Nicht gestattet	Nicht gestattet
<b>Kreuzung der Fernwärmetrasse</b>	0,3 m lichter Mindestabstand zur Fernwärmeleitung	1,0 m lichter Mindestabstand zur Fernwärmeleitung. Im Bereich der Quering ist die Leitung im gesamten Umfang frei zu legen. Die Kosten hierfür werden <b>nicht</b> von MFW übernommen.	Nicht gestattet

**Tabelle 3 - Einzuhaltenden Abstände zu Fernwärmeleitungen**

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Strobel    06131 – 976 13 472  
Herr Kup        06131 – 976 13 475

Herr Haasenritter    06131 – 976 13474  
Herr Albrecht        06131 – 976 13 476

#### **24 Energieversorgung**

Frau Zimmermann (Abteilung Straßenbetrieb) merkt an, dass das Wettbewerbsgebiet mit einer zentralen Fernwärmeversorgung ausgestattet werden soll. Hierzu ist eine Gebäudeheizzentrale in der Größe einer Doppelgarage erforderlich, die eventuell auch in der Tiefgarage untergebracht werden kann. Die Verteilung der Wärme auf die einzelnen Grundstücke soll durch ein innerhalb des Gebietes zu verlegendes Heizungssystem erfolgen. Die Fernwärmeleitung verläuft östlich des Planungsgebiets. In der Auslobung soll der Hinweis auf die Leitung und der entsprechende Plan aufgenommen werden. Frau Zimmermann versendet den Plan an Herrn Rädlein (Atrium) und Frau Mückenberger (emag).

Alles Weitere soll im B-Plan-Verfahren geklärt werden

Atrium  
Fachamt



Rheinland-Pfalz

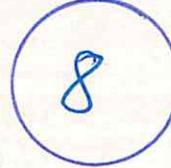
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

Zu den lid. Akten  
Mainz, den 31.01.2017

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 66133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz



Emy-Roader-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

31.01.2017

→ 6122 1341

Mein Aktenzeichen  
Bitte immer angeben!  
3240-0020-17/V1  
kp/vk

Ihr Schreiben vom  
09.01.2017  
61 26 - HM 97

Telefon

log

**Bebauungsplan-Entwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"  
der Stadt Mainz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505  
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Anlage 37 zu Blatt 121  
6126 HM 97



#### **- mineralische Rohstoffe:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoff-sicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

#### **- Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prinzi\240020171.docx

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt



9

Eingang: 26. Jan. 2017

Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz

Antw. Dez.	d. Nr.	Wvl.	R							
Abt:	0	1	3	4						
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 18 51 - 55508 Bad Kreuznach									

Stadtverwaltung Mainz  
Postfach 38 20  
55028 Mainz



Postanschrift:  
Postfach 18 51  
55508 Bad Kreuznach  
Telefon: 06 71 / 7 93 - 0  
Telefax: 06 71 / 7 93 - 1199  
E-Mail: info@lwk-rlp.de  
Internet: www.lwk-rlp.de  
Hausanschrift:  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)  
14-04.03

Auskunft erteilt - Durchwahl  
Johannes Lenz - 1154

E-Mail  
johannes.lenz@lwk-rlp.de

Datum  
24. Januar 2017

### Bebauungsplan-Entwurf „Wohnquartier ehemaliger Peter-Jordan-Schule (H 97)“ der Stadt Mainz

Ihr Schreiben vom 09.01.2017; Az.: 61 26 – HM 97

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollten im Zuge des Verfahrens externe naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf den §15 (3) BNatSchG hin, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Wir gehen davon aus, dass alle naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Naturdenkmales realisiert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir darum, am laufenden Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Johannes Lenz

40 121  
61 26 1117 97

10



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Mainz  
Stadtplanungsamt  
Zitadelle Bau A  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
16. FEB. 2017  
AZ

Eingang: 16. Feb. 2017

Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
ABR:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.02.2017

Mein Aktenzeichen  
14-433-21:41 Mz-  
Mainz/H97)  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
09.01.2017  
Az. 61 26-HM 97

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Gouverneur  
Michaela.Gouverneur@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06321 99-2235  
06321 99-3 2235

Ab 17. FEB. 2017

**Bauleitplanung – landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungs-  
behörde;**  
**Bebauungsplan-Entwurf „Wohnquartier der ehemaligen Peter-Jordan-Schule  
(H 97)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan „Wohnquartier der ehemaligen Peter-Jordan-Schule (H 97)“ ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ausdrücklich zu begrüßen. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Ein nicht mehr genutztes Schulgelände wird einer Folgenutzung zugeführt. Damit entspricht die Planung dem Ziel Z.31 des Landesentwicklungsprogrammes IV, wonach die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat.

Der Standort ist bereits in der Datenbank Raum+Monitor als künftige Innenpotenzialfläche Nr. 143 mit der Folgenutzung Wohnen erfasst. Ich weise darauf hin, dass mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes die Eingabedaten „Darstellung im FNP“ entsprechend anzupassen sind, so dass die Fläche dem Potenzialwert Wohnen zuge schlagen wird. Damit erhöht sich der Potenzialwert Wohnen für die Stadt Mainz um

1/2

Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Anlage 45 zu Blatt 121

61 26 HM 97

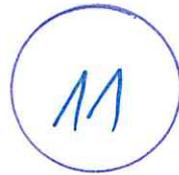


ca. 2 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe wurde der Bedarfswert Wohnen im Zeitraum 2015 bis 2025 verbindlich festgelegt. Er beträgt für die Stadt Mainz 137,06 ha. Der Potenzialwert Wohnen beträgt nach der aktuellen Datenbank Raum+Monitor 125,04 ha. Mit dem Bebauungsplan „Wohnquartier der ehemaligen Peter-Jordan-Schule“ wird der gem. Ziel Z 32 des Landesentwicklungsprogrammes IV i.V.m. dem Ziel Z 20 des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe Schwellenwert für die Wohnbauflächenausweisung eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michaela Gouverneur



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 20 | 55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 06. Feb. 2017

Antw. Das	z. d. Nr.	Wvl.	l.	ll.
Abt:	0	1	2	3
St:	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

16. Januar 2017

Mein Aktenzeichen Mz 411.0, 02-07; 4/Ba 1/Me: 33  
Ihr Schreiben vom 09.01.2017, 61 26- HM 97;  
Anspruchspartner/-in / E-Mail Jutta Bachstein  
jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de  
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax  
06131 2397-130  
06131 2397-155

## Bebauungsplan „Wohnquartier ehemalige Peter- Jordan- Schule (H 97)“ Stadt Mainz

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 75 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2017 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

### 1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

#### 1.1. Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

#### 1.2. Grundwassernutzung

Es sind hier keine Grundwassernutzungen bekannt.

1/4

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Anlage 48 zu Blatt 121

61	26	HM	97
----	----	----	----



### 1.3. Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

### 1.4. Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden.

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

### 1.5. Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.



## 2. Bodenschutz

Für den Planungsbereich sind mir keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Ich weise darauf hin, dass Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) für diesen Bereich noch nicht erhoben wurden.

Sollten bei der Stadtverwaltung abweichende Informationen oder Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitte ich um Mitteilung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Diese Stellungnahme enthält keine Hinweise zur Bewertung der sich eventuell aus den Untergrundverhältnissen ergebenden bautechnischen Probleme insbesondere einer möglichen Hangrutschgefahr. Es wird daher empfohlen, soweit erforderlich, gesonderte Baugrundgutachten einzuholen und sie dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zur Stellungnahme vorzulegen.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen



einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bachstein

12

→ 6112/6

**Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - HM 97
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanentwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 13.02.2017	Eingang: 2.2.17 d. d. b. e. e. e. 6.12.17 HM 97
Erörterungstermin: <i>nicht erforderlich</i> Datum: Uhrzeit: Ort:	

J  
 JS | d

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Stadtwerke Mainz Netze GmbH, Projektübergreifendes Management, TFM 11- Koordinierung  
 Rheinallee 41, 55118 Mainz  
 Tel.: 06131/ 12 - 6714  
 Mail: koordinierung@stadtwerke-mainz.de

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Der Baubereich kann nur über einen Anschluss (Übergabepunkt) von "Am Judensand" erfolgen. Durch die Erweiterung des Wohngebietes in die Straße "Am Judensand" wird die vorhandene Wasserleitung DN 200 und ein Stromkabel überbaut bzw. nicht mehr öffentlich. Diese müssen mit einem Leitungsrecht (Wasserfög.) gesichert oder umgelegt (Kabel) werden. Im östlichen Randbereich verlaufen 2 Stromkabel im öffentl. Grünbereich, diese müssen erhalten bleiben.

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Anlage 49 zu Blatt 121  
 61 26 HM 97

1/2

H97,  
AKT2. 6726 HM97

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, den 13.02.2017

SWMN, TFM11

i. A. Peter Zyttur

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stadtwerke Mainz Netze GmbH  
TFM 11 - Projektübergreifendes Management  
Rheinallee 41  
55118 Mainz



**Bebauungsplanentwurf Wohnquartier Peter-Jordan-Schule H97**

Koordinierung An: thorsten.straub

Kopie: Christine\_Zimmermann

Zu  
12

14.02.2017 09:57

Von: Koordinierung@stadtwerke-mainz.de

An: thorsten.straub@stadt.mainz.de

Kopie: Christine\_Zimmermann@hse.ag

2 Anhänge



2017\_02\_13\_TFM11-Rückantwort\_H97.pdf SWMN\_Bestand\_H97\_Peter-Jordan-Schule\_M250\_A0.pdf

Sehr geehrter Herr Straub,

im Nachgang erhalten Sie noch einen Leitungsbestandsplan als PDF mit den angesprochenen Leitungen zur Information.

Anlagen:

(See attached file: 2017\_02\_13\_TFM11-Rückantwort\_H97.pdf) (See attached file: SWMN\_Bestand\_H97\_Peter-Jordan-Schule\_M250\_A0.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zytur

Stadtwerke Mainz Netze GmbH  
Projektübergreifendes Management TFM 11

Rheinallee 41  
55118 Mainz

Tel: +49 (6131) 12-6714  
Email: koordinierung@stadtwerke-mainz.de

Stadtwerke Mainz Netze GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Mainz  
Registergericht: Amtsgericht Mainz HRB 41319  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

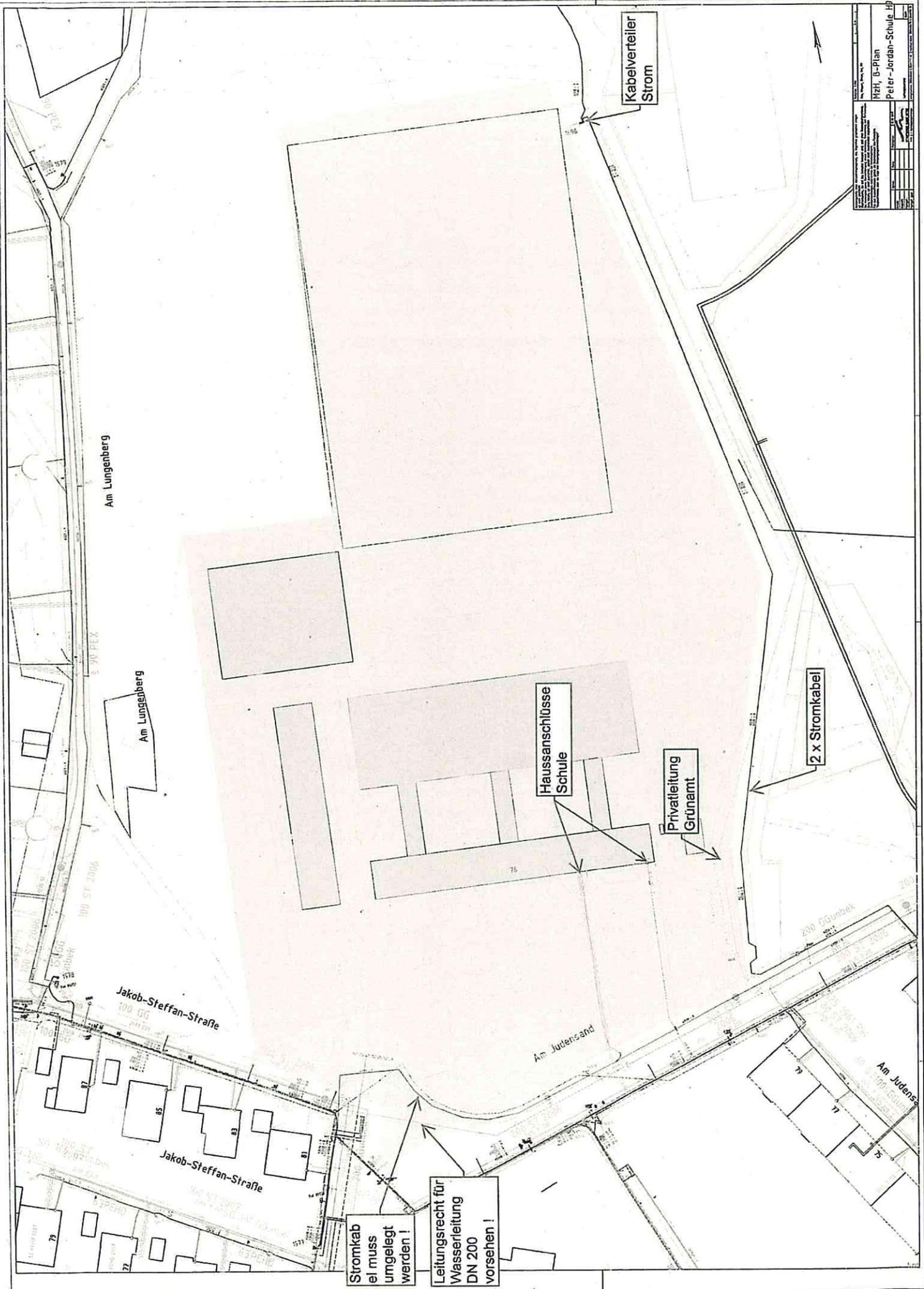
<http://www.stadtwerke-mainz-netze.de/>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.  
Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

Bitte denken sie an die Umwelt, bevor sie diese E-Mail ausdrucken!

61318 H97  
Zu den Anlagen  
Mainz, den 14

Zu 49  
61 26 141 121  
97



MZH, B-Plan Peter-Jordan-Schule 1/17	
1:1000 1:500 1:200 1:100 1:50 1:20 1:10 1:5 1:2 1:1	1:1000 1:500 1:200 1:100 1:50 1:20 1:10 1:5 1:2 1:1
1:1000 1:500 1:200 1:100 1:50 1:20 1:10 1:5 1:2 1:1	1:1000 1:500 1:200 1:100 1:50 1:20 1:10 1:5 1:2 1:1
1:1000 1:500 1:200 1:100 1:50 1:20 1:10 1:5 1:2 1:1	1:1000 1:500 1:200 1:100 1:50 1:20 1:10 1:5 1:2 1:1

Kabelverteiler  
Strom

2 x Stromkabel

Hausschlüsse  
Schule

Privatleitung  
Grünamt

Stromkabel muss umgelegt werden !

Leitungsrecht für Wasserleitung DN 200 vorsehen !

Am Lungenberg

Am Lungenberg

Jakob-Steffan-Straße

Jakob-Steffan-Straße

Am Judensand

Am Judensand

13



Bplan\_Wohnquartier\_ehemalige\_Peter-Jordan-Schule\_(H97)\_E-Plus\_Link  
\_15EM7392

O2-MW-BIMSCHG An: 'thorsten.straub@stadt.mainz.de'  
Kopie: Alexander Müller (External) , Fabian Költzsch

13.02.2017 11:29

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
An: "'thorsten.straub@stadt.mainz.de'" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>  
Kopie: Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>

**E-PLUS GRUPPE**



Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

*Zd. ffr Allen  
6126 HM 97  
of*

**IHR SCHREIBEN VOM:** 09. Januar 2017  
**IHR ZEICHEN:** 61 26 – HM 97

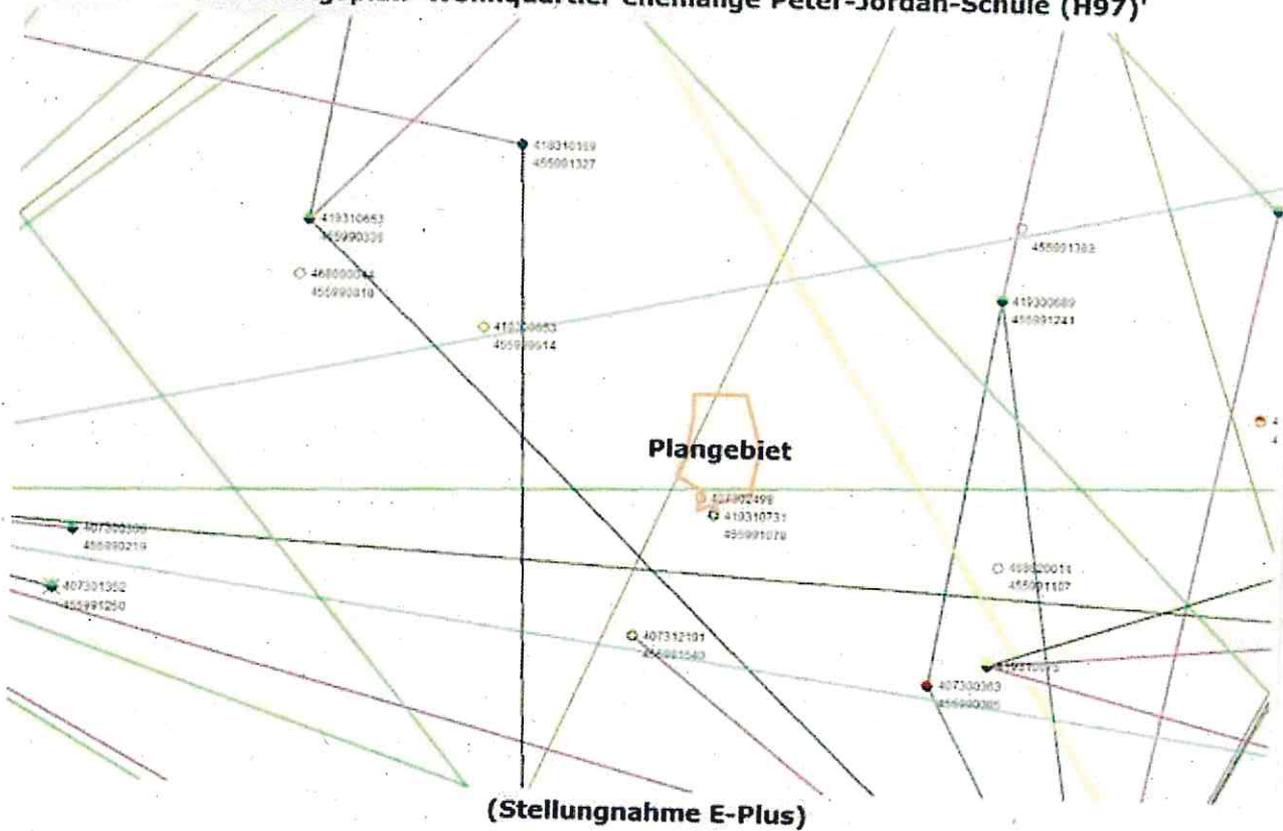
Sehr geehrter Herr Straub,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan „Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H97)“ der Stadt Mainz einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany).

28 zu Blatt 121  
61 26 HM 97

## Bebauungsplan 'Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H97)'



Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely  
i.A. Herr Quoc Tan HOANG, B.Eng.  
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)  
und [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:  
[o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Die E-Plus Mobilfunk GmbH, Kriegerstr. 1D, D-30161 Hannover, ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe



14

Bplan\_Wohnquartier\_ehemalige\_Peter-Jordan-Schule\_(H97)\_Link\_40755  
8926

O2-MW-BIMSCHG An: 'thorsten.straub@stadt.mainz.de'

13.02.2017 11:29

Kopie: Alexander Müller (External) , Fabian Költzsch

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

An: "'thorsten.straub@stadt.mainz.de'" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

Kopie: Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>

*Telefonica*

*Z.d. Hd Müller  
6126-HM97  
JM*

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 09. Januar 2017

IHR ZEICHEN: 61 26 – HM 97

Sehr geehrter Herr Straub,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen drei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 407558926 / 407558927 (olivgrün)

- max. Bauhöhe 36 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite).

Link 418559102 (grün)

- max. Bauhöhe 16 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m (Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Antenne	50	121
	61 26 HM	97

Richtfunkverbindung	in			in			Höhen			B-		
	A-Standort	WGS84		Fußpunkt		Antenne		Standort \				
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek
407558926	49	57	50,01	8	12	27,82	206,00	17,50	223,50	50	1	5
	siehe Link									siehe Link		
407558927	407558926									407558926		
418559102	50	0	32,1	8	16	6,75	93	33,00	126,00	50	0	0

*Legende*

**in Betrieb**

**in Planung**

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Herr Quoc Tan HOANG, B.Eng.

Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Mirco Schallehn)

und [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:

[o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow



Bplan\_Wohnquartier\_ehemalige\_Peter-Jordan-Schule\_Detailkarte.jpg



Bplan\_Wohnquartier\_ehemalige\_Peter-Jordan-Schule\_Übersichtskarte.jpg



Belange\_Telefonica\_Bplan\_Wohnquartier\_ehemalige\_Peter-Jordan-Schule.xlsx

**STELLUNGNAHME / BELANGE Telefonica**  
**RICHTFUNKTRASSEN**

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

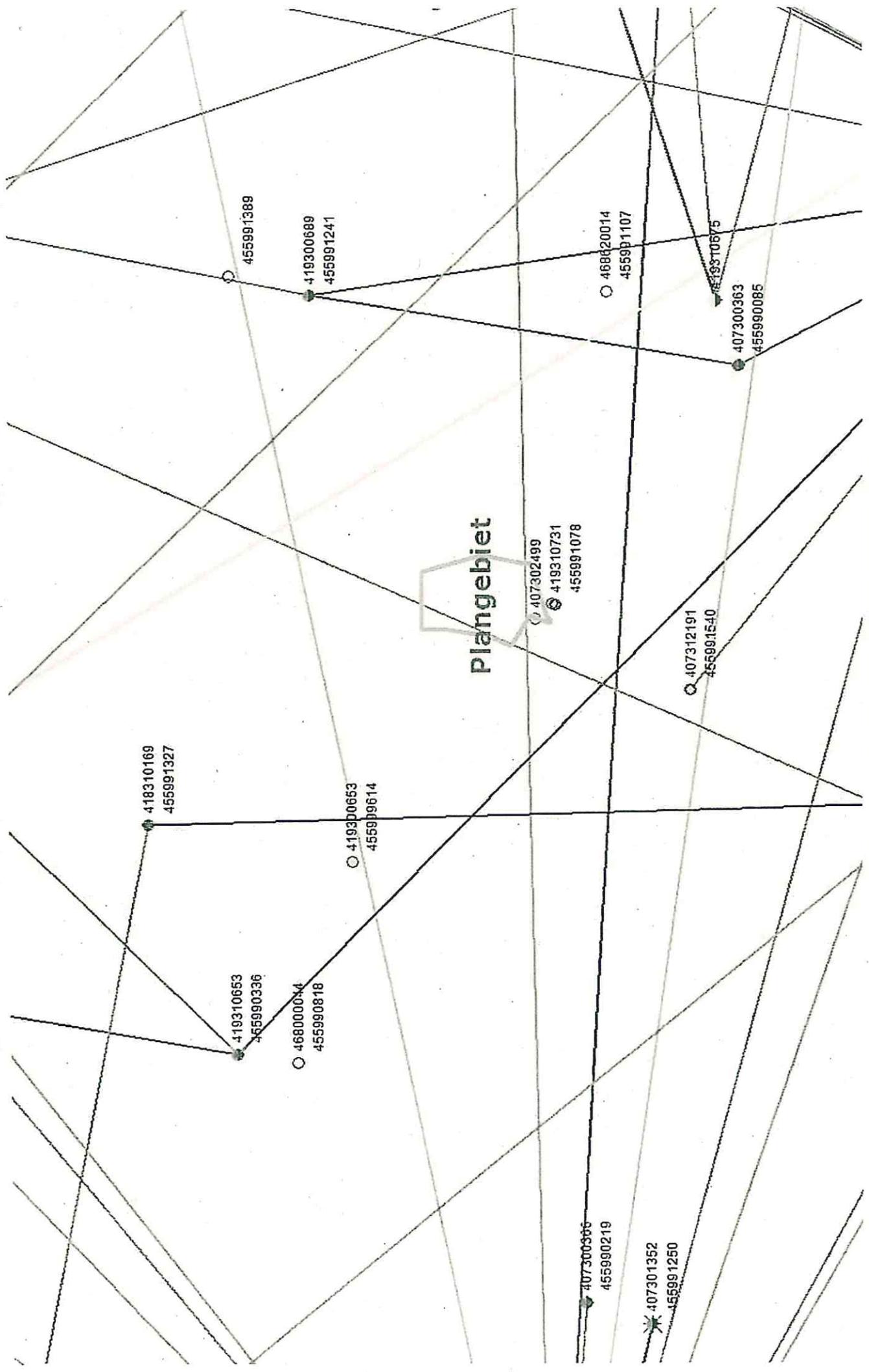
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Antenne ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Antenne ü. Meer	ü. Grund	
407558926	49	57	50,01	8	12	27,82	206,00	17,50	223,50	50	1	52,09	8	15	15,9	95,00	53,00	
407558927	siehe Link 407558926									siehe Link 407558926								
418559102	50	0	32,1	8	16	6,75	93	33,00	126,00	50	0	29,32	8	12	28,43	131	30,47	

*Legende*  
in Betrieb  
in Planung

Gesamt  
148,00

161,47

# Bebauungsplan 'Wohnquartier ehemalige Peter Jordan-Schule (H97)'



Plangebiet

(Stellungnahme Telefonica)

418310169  
455991327

419310653  
455990336

468000044  
455990818

419306653  
455999614

455991389

419300689  
455991241

407302499  
419310731  
455991078

407312191  
455991540

468020014  
455991107

407300303  
455990085

407300366  
455990219

407301352  
455991250

15



Wirtschaftsbetrieb Mainz, AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz

61-Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 15. Feb. 2017

Antw. Dez.	2	3	Kd.	Wvl.	R
Act.	0	1	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4
SB:	0	1	2	3	4

Buslinien: 60, 61, 76 u. 78  
Ansprechpartner: Herr Nüsing

Abteilung:  
Telefon: 06131 9715-261  
Telefax: 06131 9715-289  
Ihr Zeichen: 6126-HM 97

Unser Zeichen:  
Bei Antwort angeben

E-Mail: manfred.nuesing@stadt.ma  
wirtschaftsbetrieb.mainz.de

Datum: 14. Februar 2017

### Bebauungsplan-Entwurf „Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)“ Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im April 1995 wurde das Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz novelliert. Darin heißt in § 2 (2): „Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann.“ Bei der Niederschlagswasserbeseitigung gilt nunmehr der Grundsatz: Versickerung vor Rückhalten vor Ableiten. Eine direkte Einleitung in Gewässer ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ziel der neuen Gesetze ist eine naturnahe Regenwasserableitung bei neuen Erschließungsmaßnahmen. Für die Umsetzung einer naturnahen Regenwasserableitung sind wesentliche Abwägungsmerkmale zu berücksichtigen:

- Geologische Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens)
- Topographie der betreffenden Flächen (Hanggebiet)
- Hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation (Auslastungsgrad)
- Anschlussgrad der geplanten Flächen (befestigte Flächen)

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR das Ziel das anfallende Niederschlagswasser dezentral, sprich dort wo es anfällt und die Bodenverhältnisse (Notwendigkeit eines Bodengutachtens) es hergeben zur Versickerung zu bringen.

Anlage 52 zu Blatt 121  
61 26 HM 97

Bezüglich Bebauungsplan-Entwurfs „Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)“ ist nach derzeitigem Stand folgende entwässerungstechnische Erschließung möglich:

Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Mischwasserkanal DN 300 in der Jakob-Steffan-Straße angeschlossen werden. Vor der Bauausführung sind die Anschlusshöhen an die bestehenden Kanäle mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (Abt.3 Grundstücksentwässerung) abzustimmen.

Wie bereits oben erläutert sind für das anfallende Regenwasser die nach LWG geforderten Versickerungsmöglichkeiten zu prüfen (Notwendigkeit eines Bodengutachtens). Voraussetzung für die in wasserwirtschaftlicher Hinsicht angestrebte Versickerung ist die Aufnahmefähigkeit des anstehenden Bodens und die Beurteilung des Untergrundes im Hinblick auf Auswirkungen (Wasseraustritte, Vernässungen und Gefährdung von angrenzenden Gebäuden, ehemalige Wallanlage verbunden mit unterirdischen Gängen) im Bereich der geplanten Flächen. Nach der Versickerungspotenzialkarte der Stadt Mainz ist in dem Plangebiet mit einer guten bis mittleren Wasserdurchlässigkeit des Bodens zu rechnen. Sollten erforderliche genauere Untersuchungen die Annahme, das Regenwasser versickern zu können nicht bestätigen, kann über eine Rückhaltung (Regenrückhalteanlagen, Zisternen etc.) mit gedrosselter Ableitung in den öffentlichen Kanal nachgedacht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in den Gonsbach einzuleiten. Hierfür sind noch im weiteren Planungsverlauf Untersuchungen hinsichtlich möglicher Trassen zu tätigen. Eine mögliche Einleitung in den Gonsbach ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion im Vorfeld abzustimmen.

Nach derzeitigem Stand wird das Baugebiet privat erschlossen. In diesem Fall wird es einen Übergabeschacht (vom privaten in den öffentlichen Bereich) geben. Die Entwässerung auf dem Privatgelände bis zum Übergabeschacht ist im Trennsystem vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dotzauer

16

**Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

→ GA 2.2.14 10/11

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - HM 97
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b>  Bebauungsplanentwurf "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"	
<b>Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB)</b> <b>spätestens bis 13.02.2017</b>  <b>Erörterungstermin: -nicht erforderlich-</b> Datum: Uhrzeit: Ort:	<b>Eingang:</b>  Zu den lfd. Akten Mainz, den 13.02.2017

6

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail) **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**  
 Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte  
 Nackerberger Höhe 1, D-56077 Koblenz  
 Telefon +49 (0) 251 765 75-20 (0)  
 Telefax +49 (0) 251 765 75-29 19

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können mit Angabe des Sachstands:

31 JAN 2017 121  
 6126 HM 97

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

---

Einwendungen:

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

---

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

---

Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

---

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

---

Koblenz, 16.1.17 GDKE-Erdgeschichte *J. L.*, Wiss. Mitarb.  
Ort, Datum Dienststelle Unterschrift, Dienstbezeichnung